

Wegleitung zur Steuererklärung  
für natürliche Personen



Einkommen · Abzüge · Vermögen  
[www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax)

## Internet

Die Steuerverwaltung ist im Internet mit einer eigenen Homepage präsent. Dort finden Sie unter [www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax) viele Informationen. Sie können fehlende Formulare abholen, das Programm eTax.zug zum Ausfüllen der Steuererklärung herunterladen oder Ihren Steuerbetrag berechnen.

## Elektronische Steuererklärung eTax.zug – Technische Unterstützung

Wenn Sie die Steuererklärung mit unserem Computerprogramm ausfüllen wollen, steht Ihnen eTax.zug zum Herunterladen von unserer Homepage zur Verfügung.

Wir danken Ihnen an dieser Stelle, dass Sie unsere Software verwenden. Sie erleichtern damit unsere Arbeit. Beachten Sie bitte, dass Sie zusammen mit dem eTax.zug-Ausdruck die von uns versandten Formulare **K (Hauptformular)** und **WV (Wertschriftenverzeichnis)** an das zuständige Gemeindesteueramt zurücksenden.

Es ist nicht notwendig, Zahlen auf die Originalformulare zu übertragen. **Sie müssen lediglich das Barcode-Blatt unterschreiben.**

Für technische Fragen im Zusammenhang mit eTax.zug steht Ihnen der Helpdesk eTax.zug unter der Nummer 043 268 39 33 zur Verfügung.

## Telefonischer Auskunftsdienst

Als Dienstleistung für steuerrechtliche Fragen haben wir einen Extra-Telefonauskunftsdienst unter der Nummer 041 728 26 26 eingerichtet. Unter dieser Nummer können Sie allgemeine Auskünfte im Zusammenhang mit dem Ausfüllen der Steuererklärung einholen.

Dieser Auskunftsdienst steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

Vom 23. Februar bis 3. März 2009

Montag – Freitag, 14.00 – 18.00 Uhr

Bitte benützen Sie in diesem Zeitraum und im Zusammenhang mit der Steuerdeklaration nur in Ausnahmefällen die Telefonnummer des/der für Sie zuständigen Sachbearbeiters/-in.

Für technische Fragen ist der Helpdesk eTax.zug zuständig (043 268 39 33).

## Hinweise zu dieser Wegleitung

Diese Wegleitung soll Ihnen das **Ausfüllen der Steuererklärung erleichtern**. Zu diesem Zweck wird darin im Sinne einer Zusammenfassung in gekürzter Form über die steuerbaren Einkünfte, die möglichen Abzüge vom Einkommen und das steuerbare Vermögen informiert. Eine umfassende Auskunft über alle steuerlichen Fragen wird damit aber nicht abgegeben bzw. ist in dieser Form nicht erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Wegleitung **keine Rechtsquelle** darstellt und somit insbesondere weder das Steuergesetz noch die Verordnung zum Steuergesetz ersetzt bzw. ersetzen kann.

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (**Partnerschaftsgesetz**) vom 18. Juni 2004 ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Es war erstmals für die Steuerperiode 2007 anzuwenden. Demgemäss haben gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit, ihre Partnerschaft eintragen zu lassen. Der Personenstand lautet **in eingetragener Partnerschaft**. Die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird insbesondere für die Zwecke der direkten Bundessteuer sowie der zugerischen Kantons- und Gemeindesteuern gleich behandelt wie die Ehe. Die in dieser Wegleitung verwendeten Begriffe wie **verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet** oder **Ehe, Ehegatten, Ehemann** und **Ehefrau** gelten sinngemäss für die **eingetragene Partnerschaft**. Die Steuerklärungsformulare sind soweit erforderlich an das Partnerschaftsgesetz angepasst worden.

## Inhaltsverzeichnis

Internet	2
Elektronische Steuererklärung eTax.zug	2
Telefonischer Auskunftsdienst	2
Hinweise zu dieser Wegleitung	2
Stichwortverzeichnis	4
Wer hat eine Steuererklärung 2008 einzureichen?	5
Heirat, Scheidung oder Trennung	6
Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2008	6
Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung	6
Provisorische Rechnung, Steuerzahlung, Stundung und Erlass	7
Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung	9
Personalien, Familienverhältnisse	10
<b>Mustersteuererklärung</b>	<b>11</b>
<b>Einkünfte im In- und Ausland</b>	<b>17</b>
Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit	17
Einkünfte / Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit	18
Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen	18
Wertschriftenertrag (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2008)	20
Übrige Einkünfte	25
Einkünfte von Liegenschaften des Privatvermögens im Kanton Zug	26
Ertrag aus Liegenschaften des Privatvermögens ausserhalb des Kantons Zug	28
<b>Abzüge</b>	<b>29</b>
Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit	29
Private Schuldzinsen	31
Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen	32
Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)	32
Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien	33
Weitere Abzüge	34
Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten	35
Zusätzliche Abzüge	35
Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)	36
Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung	37
<b>Vermögen im In- und Ausland</b>	<b>37</b>
Bewegliches Vermögen	37
Private Liegenschaften	38
Geschäftsvermögen	40
Schulden	40
Steuerfreie Beträge	41
Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung	41
<b>Kapitalleistungen aus Vorsorge</b>	<b>41</b>
<b>Einsprache</b>	<b>41</b>
<b>Straffolgen bei Zuwiderhandlung</b>	<b>42</b>
<b>Tarife und Steuerberechnungen</b>	<b>42</b>
<b>Hilfstabelle Gemeinnützige Zuwendungen</b>	<b>43</b>
<b>Hilfstabelle Effektive Weiterbildungs- und Umschulungskosten</b>	<b>44</b>
<b>Formular für Fristerstreckungsgesuch</b>	<b>45</b>

## Stichwortverzeichnis

<b>A</b>		<b>G</b>		<b>Q</b>	
Ausländische Arbeitnehmer	5	Guthaben	20	Quellensteuer	5
Aktien	23	Gratisaktien	24		
Anlagefonds	23	Gemeinnützige		<b>R</b>	
Ausländische Wertschriften	24	Zuwendungen	36, 43	Renten	18, 19
Alimente (Unterhaltsbeiträge)	25, 32	<b>H</b>		Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung	22, 41
Auswärtige Verpflegung	30	Heirat	6		
AHV	18, 34, 37	Hilflosenentschädigung	19	<b>S</b>	
		Hypotheken	40	Scheidung	6
<b>B</b>		<b>I</b>		Steuerzahlung	7
Bezugsrechte	24	IV-Rente	18	Stundung	8
Berufsauslagen	29–31	<b>K</b>		Schwarzarbeit	17
Baukreditzinsen	31	Kinderzulagen	19	Säule 3a	20, 32
4 Beiträge an die Säule 2	34	Kassenobligation	23	Stockwerkeigentum	20, 39
Beiträge an die Säule 3a	32	Krankheitskosten	35, 36	Schenkung	21
Behinderungsbedingte Kosten	34	Kinderabzug	36	Schuldzinsen/Schulden	31, 40
Bargeld	38	Kapitalleistungen aus Vorsorge	41	<b>T</b>	
Boote	38	<b>L</b>		Trennung	6
<b>C</b>		Leibrenten	19	Todesfall	6
Checkliste	9	Lotteriegewinne	24	Taggelder	19
<b>D</b>		Liegenschaftsunterhalt	27, 28	Treuhandanlagen	24
Darlehen	24	Liegenschaften	38–40	<b>U</b>	
Dauernde Lasten	32	Lebensversicherungen	38	Unterschriften	10
<b>E</b>		<b>M</b>		Unverteilte Erbschaft	25
Ergänzende nachträgliche Veranlagung	5	Mietzinsabzug	37	Unterhaltskosten bei Liegenschaften	26, 27
Erlass	8	Mitarbeiteraktien/-optionen	17	Unternutzungsabzug	28
Erbschaften	9, 21, 25, 38, 40	Militärversicherung	19	Unfallkosten	35, 36
Erwerbseinkommen	17, 18	Motorfahrzeuge	38	<b>V</b>	
Erwerbsausfallentschädigung	19	<b>N</b>		Vereinfachtes Abrechnungsverfahren	17
Erbvorbezug	21	Nutzniessung	26	Versicherungsprämien	33
Eigenmietwert	26	Nebenerwerb	31	Vermögensverwaltungskosten	34
Eigenbetreuungsabzug	36	<b>P</b>		<b>W</b>	
Einsprache	41	Provisorische Rechnung	7	Wertschriften	20–24
<b>F</b>		Pensionen	19	Wirtschaftliche Doppelbelastung	22, 41
Fristerstreckung	6, 7	Partizipations- und Genussscheine	23	Wohnrecht	28
Festgeldanlagen	23	Pauschale Steueranrechnung	24	Weiterbildungskosten	30
Fahrkosten	29			Wochenaufenthalt	31
Fremdbetreuungsabzug	36			<b>Z</b>	
Fristerstreckungsgesuch	45			Zweitverdienerabzug	35

## Wer hat eine Steuererklärung 2008 einzureichen?

Eine Steuererklärung 2008 müssen folgende Personen einreichen:

Alle natürlichen Personen, die am 31. Dezember 2008 im Kanton Zug Wohnsitz, sowie alle Personen, die im Jahre 2008 eine Liegenschaft oder einen Geschäftsbetrieb im Kanton Zug hatten.

Grundsatz

Im Grundsatz unterliegen alle ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Niederlassungsbewilligung besitzen (z.B. Jahresaufenthalter, Kurzaufenthalter oder Arbeitnehmende aus EU-Staaten ohne Bewilligung max. 90 Tage), der Quellensteuer auf ihrem Erwerb- und Ersatzeinkommen und müssen demzufolge keine Steuererklärung ausfüllen. Einzig in den folgenden Fällen sind quellenbesteuerte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Kanton Zug verpflichtet, eine Steuererklärung 2008 mit deklariertem Einkommen und Vermögen einzureichen:

Quellensteuer

- wenn der Bruttolohn über 120 000 Franken pro Jahr beträgt und der Ehepartner ebenfalls in der Schweiz Wohnsitz hat. Hat die Familie im Ausland ihren Wohnsitz, so wird der steuerrechtliche Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen in diesem Land angenommen und das Ausfüllen einer Steuererklärung entfällt.
- bei Liegenschaftsbesitz in der Schweiz
- bei Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- wenn eine AHV-Rente bezogen wird
- wenn eine IV-Rente ausbezahlt wird und der Invaliditätsgrad 100% beträgt
- wenn das Erwerbseinkommen von einem ausländischen Arbeitgeber bezahlt wird und sich die steuerpflichtige Person mehr als 183 Tage in der Schweiz aufhält
- wenn der andere Eheteil das Schweizer Bürgerrecht besitzt oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) hat.

Keine Quellensteuer ist über die Steuerverwaltung abzurechnen, wenn das vereinfachte Abrechnungsverfahren über die AHV gewährt wird (vgl. Ziffer 1.4).

Wir weisen darauf hin, dass ein Quellensteuerpflichtiger die ausserordentlichen Abzüge, wie Beiträge an die Säule 3a, Alimente, Schuldzinsen und Unterstützungsbeiträge für das vergangene Jahr, unter Einreichung der Belege **bis spätestens 31. März des Folgejahres** geltend machen kann. Diese Abzüge können auf einem separaten Formular (Tarifkorrektur) aufgeführt werden.

Ergänzende nachträgliche  
Veranlagung

Quellensteuerpflichtige Personen können zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer ein separates Formular (Rückerstattungsantrag Verrechnungssteuer) bei der Kantonalen Steuerverwaltung beantragen. Es ist zu beachten, dass dieser Rückerstattungsantrag gemäss Art. 32 Abs.1 Verrechnungssteuergesetz nur für die letzten drei Jahre geltend gemacht werden kann. Das Formular muss vollständig ausgefüllt (auch ausländische Vermögenswerte ohne Verrechnungssteuer) und unter Beilage der Zinsnachweise bei der nachgenannten Adresse eingereicht werden.

Die Quellensteuer-Meldeformulare können Sie unter der Adresse [www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax) vom Internet herunterladen oder bei der Steuerverwaltung, Gruppe Quellensteuer, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 26 48, anfordern.

Steuerpflichtige, die in der Steuerperiode 2008 volljährig geworden sind, haben erstmals eine eigene Steuererklärung 2008 einzureichen.

Erreichen der Volljährigkeit

## Heirat, Scheidung oder Trennung

Bei **Heirat** während des Jahres 2008 werden die Eheleute für die gesamte Steuerperiode **gemeinsam** besteuert und erhalten nur eine Steuererklärung.

Heirat

Bei **Scheidung** und bei rechtlicher oder tatsächlicher **Trennung** während der Steuerperiode werden die Eheleute für die gesamte Steuerperiode 2008 **getrennt** besteuert und müssen je eine separate Steuererklärung 2008 einreichen.

Scheidung oder Trennung

## Beendigung der Steuerpflicht in der Steuerperiode 2008

Ist eine Person in der Steuerperiode 2008 **in einen andern Kanton umgezogen**, ist sie für die ganze Steuerperiode in dem Kanton steuerpflichtig, in dem sie per 31.12.2008 steuerlich Wohnsitz hatte. Im Kanton Zug muss folglich keine Steuererklärung mehr eingereicht werden, ausser wenn sie im Jahre 2008 ihre Liegenschaft oder Betriebsstätte vor, mit oder nach dem Wegzug verkauft/aufgegeben hat.

Wegzug aus dem Kanton Zug

Bei **Wegzug ins Ausland** endet die Steuerpflicht im Kanton Zug mit dem Wegzugsdatum. In diesem Fall muss die Steuererklärung 2008 mit den Einkommens- und Vermögensverhältnissen bis zum Wegzugsdatum ausgefüllt werden. Bei denjenigen Personen, die ins Ausland ziehen und weiterhin eine Liegenschaft im Kanton Zug besitzen, bleibt für die Liegenschaft die Steuerpflicht bestehen.

Mit dem **Tod eines Ehegatten** endet die Steuerpflicht der Ehegemeinschaft. Für die Zeit vom 1.1.2008 bis und mit Todestag sind das gemeinsame Einkommen und Vermögen zu deklarieren. Der überlebende Ehegatte hat das Einkommen ab dem auf den Todestag folgenden Tag bis 31.12.2008 sowie das Vermögen per 31.12.2008 zu deklarieren.

Todesfall

Mit dem **Tod einer steuerpflichtigen Person** endet ihre Steuerpflicht. Für die Zeit vom 1.1.2008 bis und mit dem Todesdatum müssen die gesetzlichen Erben oder ein Vertreter eine ausgefüllte Steuererklärung einreichen.

Todesfall

## Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung

§ 125 StG verpflichtet die Steuerpflichtigen, die Steuerformulare wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und fristgemäss – **bis zum 30. April 2009** – dem gemeindlichen Steueramt einzureichen. Auf verspätet eingereichte Steuerklärungen kann nur eingetreten werden, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Krankheit, Landesabwesenheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war und dass die Steuererklärung innert 30 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes eingereicht wurde.

Das Gesetz erwähnt zwar die Einrichtung der Fristerstreckung nicht ausdrücklich, doch ist sie in der Praxis beim **Vorhandensein eines triftigen Grundes** anerkannt. Steuerpflichtige, denen es unmöglich ist, die Steuererklärungsformulare rechtzeitig einzureichen, haben bei der Kanzlei der Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug, mit Angabe der Personenummer ein schriftliches Fristerstreckungsgesuch zu stellen, da sie sonst im Sinne von § 130 Abs. 3 StG nach Ermessen eingeschätzt werden. Das Fristerstreckungsgesuch kann elektronisch via unsere Homepage [www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax) eingereicht werden. Zudem finden Sie ein entsprechendes Formular am Schluss dieser Wegleitung.

#### **Für die Fristerstreckungsgesuche gilt folgende Regelung:**

Fristerstreckungsgesuche, die nicht weiter als bis zum 31. Dezember 2009 gehen, werden nur beantwortet, wenn ihnen nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann. **Keine Antwort bedeutet also Genehmigung des Gesuches.** Eine Gebühr wird in diesem Falle nicht erhoben.

Über den 31. Dezember 2009 hinausgehende Fristerstreckungsgesuche werden nur bewilligt, wenn sie zwingend begründet sind. Unser Entscheid – Gutheissung oder Ablehnung – wird Ihnen auf jeden Fall schriftlich mitgeteilt. Jede Bewilligung unterliegt einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.–, die mit der Steuerrechnung 2008 eingefordert wird.

Behandlung der Gesuche

7

#### **Provisorische Rechnung, Steuerzahlung, Stundung und Erlass**

Gestützt auf Zahlen aus den Vorjahren werden jeweils per Ende Juni die provisorischen Rechnungen für das laufende Kalenderjahr versandt. **Sie haben die Möglichkeit, im Beiblatt zur Steuererklärung Ihr voraussichtliches Einkommen/Vermögen für das laufende Jahr anzugeben.** Trifft dieses Beiblatt termingerecht (30. April 2009) bei uns ein, wird die provisorische Steuerrechnung aufgrund der entsprechenden Angaben erstellt. Ende Juni wird die provisorische Rechnung mit den beiden nachfolgenden Zahlungsvarianten versandt:

- a) ganze provisorische Jahressteuer 2009 mit Skonto, zahlbar spätestens per 31. Juli 2009;
- b) 1. Rate für die halbe Jahressteuer (andere Ratenzahlungen sind auf Verlangen möglich).

Die Jahressteuern der natürlichen Personen sind fällig am 30. November mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen. Auf Vorauszahlungen vor dem Zahlungstermin wird ein Vergütungszins erstattet. Die Jahressteuer kann auch ohne Skontoabzug in einem Betrag per 31. Dezember des betreffenden Steuerjahres bezahlt werden. Ohne andere Zahlungsvereinbarung wird für einen allfälligen Ausstand Ende November ein Kontoauszug mit Einzahlungsschein versandt.

Wird die ganze Jahressteuer **bis zum 31. Juli** des laufenden Steuerjahres bezahlt, so wird ein **Skonto von 2%** gewährt.

Haben Sie aus irgendeinem Grund bis Ende Juni keine Steuerrechnung erhalten, so können Sie zwecks Einhaltung des Skontotermins eine solche bei der Steuerverwaltung verlangen. **Zahlung nach dem Stichtag schliesst den Skontoabzug aus.**

Zahlungstermine und provisorische Rechnung

Skontoabzug

Nach Ablauf der allgemeinen Zahlungsfrist wird ein Verzugszins erhoben. Auf zu viel einbezahlte Steuern wird ein Vergütungs- respektive Rückerstattungszins entrichtet. Die entsprechenden Zinsfüsse werden von der Finanzdirektion festgelegt. Die Zinsabrechnung erfolgt erst mit der definitiven Rechnungstellung.

**Verzugs-/ Vergütungs-/  
Rückerstattungszins**

Ein Ausgleichszins wird dann verrechnet, wenn die definitive Rechnung erst später als ein Jahr nach allgemeiner Fälligkeit erstellt werden kann und sich daraus eine Nachforderung ergibt. Die Zinsberechnung erfolgt rückwirkend ab einem Jahr nach allgemeiner Fälligkeit. Inzwischen geleistete Zahlungen werden berücksichtigt. Um diesen Ausgleichszins zu vermeiden, kann der Steuerpflichtige für die voraussichtlich geschuldete Steuer mit dem Beiblatt eine korrigierte Rechnung verlangen.

**Ausgleichszins**

#### **Das Ergreifen eines Rechtsmittels befreit nicht von der Verzugs- und Ausgleichszinspflicht.**

**Rechtsmittel und Verzinsung**

8 Hat die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz oder erscheint die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer als gefährdet, so kann die Steuerverwaltung auch vor der rechtskräftigen Veranlagung jederzeit die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrages verlangen.

**Sicherstellung**

In Rechnung gestellte Steuern werden, soweit ausstehend, nach Ablauf der Zahlungsfrist gemahnt. Erfolgt trotz Mahnung keine Zahlung, wird die Betreibung durchgeführt. Alle diese rechtlichen Schritte unterliegen je einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 20.-.

**Mahnung und Betreibung**

Ist eine steuerpflichtige Person aus schwerwiegenden Gründen (Krankheit, Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit u.Ä.) ausserstande, die Steuern termingerecht zu zahlen, so kann sie um eine Stundung nachsuchen. In diesem Falle bitten wir Sie, mit unserer Abteilung Steuerbezug Kontakt aufzunehmen. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Ratenzahlungen für definitive Rechnungen löst das rechtliche Inkasso aus. Trotz eines allfälligen Stundungsentscheides werden Verzugszinsen in Rechnung gestellt. Wird die Bezahlung der Steuern aus den vorgenannten Gründen verunmöglicht, so kann ein teilweiser oder gänzlicher Erlass der definitiven Steuern in Betracht gezogen werden. Es können nur schwerwiegende und begründete Härtefälle berücksichtigt werden. Die eingehend begründeten Gesuche sind an die Steuerverwaltung, Steuererlass, Postfach, 6301 Zug, zu richten.

**Stundung und Erlass**

## Hinweise zum Ausfüllen der Steuererklärung

Zusammen mit der Steuererklärung und dem Wertschriften- und Guthabenverzeichnis sind auch bei Einreichung der Steuererklärung durch eTax.zug (elektronische Steuererklärung) einzureichen:

**Zwingend einzureichende  
Belege zur  
Steuererklärung 2008**

- die im Einzelfall benötigten Formulare;
- nur die Bescheinigungen, Aufstellungen und Belege, welche ausdrücklich verlangt werden.

**Belege, die noch nicht mit der Steuererklärung eingereicht werden müssen, sind mindestens bis zur definitiven Rechtskraft der Veranlagung aufzubewahren. Die Steuerverwaltung kann bei der Überprüfung der eingereichten Selbstdeklaration zu jeder Position den konkreten Nachweis verlangen. Können die geltend gemachten Abzüge auf Verlangen nicht belegt werden, so werden diese Abzüge nicht gewährt.**

Die folgende Liste gibt Ihnen einen Überblick über die im Einzelfall (neben den jeweils benötigten und durch Sie vollständig ausgefüllten Formularen) einzureichenden Bescheinigungen, Aufstellungen und Belege:

- Lohnausweis des Arbeitgebers; haben Sie im Jahr 2008 bei verschiedenen Arbeitgebern gearbeitet, ist von jedem Arbeitgeber ein Lohnausweis zu verlangen
- Bescheinigung der zuständigen Ausgleichskasse betreffend im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnete Nettolöhne (vgl. Ziffer 1.4, Seite 17)
- Bescheinigung der Arbeitslosenkasse über bezogene Taggelder
- Belege über die geltend gemachten Weiterbildungskosten
- Bescheinigung von Pensionskassen- sowie anderen Renten
- Beilagen zum Wertschriften- und Guthabenverzeichnis gemäss unseren Hinweisen zu Ziffer 4 in dieser Wegleitung
- Detaillierte Aufstellung über den Unterhalt der Liegenschaften, falls Sie effektive Kosten geltend machen
- Kopie des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung bei erstmaliger Deklaration des Erhalts oder Abzuges von Unterhaltsbeiträgen
- Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung über geleistete Beiträge an die Säule 3a
- Bescheinigung über Beitragsleistungen an Pensionskassen (sofern sie nicht im Lohnausweis enthalten sind)
- Kopien der Belege betreffend effektiv bezahlte Unterstützungsleistungen
- Bescheinigungen der Versicherungsgesellschaften über die Steuerwerte von Lebensversicherungen

### **Selbständigerwerbende (Haupt- oder Nebenerwerb)**

- Mit kaufmännischer Buchhaltung: detaillierte Bilanz und Erfolgsrechnung
- Ohne kaufmännische Buchhaltung: detaillierte Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie über geschäftliche Vermögenswerte und Schulden

### **Beteiligte an unverteilter Erbschaften**

- Detaillierte Aufstellung über Kapital und Ertrag (vgl. Musterbeispiel in Ziffer 5.3 in dieser Wegleitung)

**Bitte beachten Sie, dass in den einzelnen nachfolgenden Abschnitten in dieser Wegleitung weitere Detailinformationen im Zusammenhang mit den zwingend einzureichenden Belegen aufgeführt sind.**

Denken Sie daran, alle Steuerformulare, wo vorgesehen, zu unterzeichnen. **Verheiratete:** Unterschrift beider Ehegatten auf Formular K (Original-Steuererklärungsformular) und Wertschriftenverzeichnis (Formular WV); **Selbständigerwerbende:** Unterschrift auf Bilanz und Erfolgsrechnung. Bei **eTax.zug (elektronische Steuererklärung)** ist das Barcodeblatt zu unterzeichnen.

Unterschriften

Steuerpflichtige mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, die im Kanton Zug aufgrund von Liegenschaftsbesitz oder Geschäftsort steuerpflichtig sind, haben eine Kopie ihrer dortigen Steuererklärung samt den Hilfsformularen für das Jahr 2008 einzureichen. In diesem Fall ist das amtliche Original-Steuererklärungsformular (Formular K) des Kantons Zug zusammen mit der Kopie der Steuererklärung des Wohnsitzkantons unterschrieben einzureichen.

Steuerpflichtige mit Wohnsitz im Ausland und Grundeigentum oder Geschäftsbetrieben im Kanton Zug haben die Steuererklärung 2008 auszufüllen. Der massgebende Steuerbescheid des Wohnsitzstaates ist beizulegen. Zudem haben Sie einen Vertreter in der Schweiz zu bezeichnen.

## Personalien, Familienverhältnisse

Die Personalien und die Familienverhältnisse sind auf der ersten Seite des Hauptformulars K zu deklarieren.

Im obersten Feld finden Sie entsprechende Angaben aufgedruckt. Wir bitten Sie, die Angaben sorgfältig auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und allfällige Korrekturen in der Spalte «Berichtigung» anzubringen.


Berichtigungen

Die Angabe des richtigen Zivilstandes ist wichtig für die Einräumung des persönlichen Abzuges, während die Angaben in den Abschnitten I-III für die Gewährung des Kinder- bzw. des Unterstützungsabzuges entscheidend sind. Massgebend sind die Verhältnisse am 31.12.2008 oder am Ende der Steuerpflicht.

Zivilstand

# Mustersteuererklärung

## Personalien, Familienverhältnisse



**Kanton Zug**

Kantons- und Gemeindesteuern  
Direkte Bundessteuer

K

**Steuererklärung 2008** für natürliche Personen

Gemeinde Zug Sachbearbeiter  
 Personen-Nr. 1000-100-03 Telefon L-Nr. Zugestellt 28.02.2009

Steuerverwaltung, Postfach, 6301 Zug

Herr und Frau  
 Muster-Beispiel Hans  
 Muster-Beispiel Verena  
 Musterstrasse 10  
 6300 Zug

Dieses Formular ist vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und innert 60 Tagen dem Gemeindesteueramt einzureichen!

Personalien am 31.12.2008 oder am Ende der Steuerpflicht					
Frau/Partn. 1			Mann/Partn. 2		
	Unsere Erfassung	Ihre Berichtigung		Unsere Erfassung	Ihre Berichtigung
Geburtsdatum	15. November 1958			10. Januar 1950	
	1000-100-01	(Nicht für eTax verwenden)		1000-100-00	(Nicht für eTax verwenden)
AHV-Nummer	674.58.846			674.50.110	
Zivilstand	Verh. 19.07.1985			Verh. 19.07.1985	

I Minderjährige Kinder (Jahrgänge 1991-2008), für die Sie sorgen und die nicht erwerbstätig sind					
	Vorname	Geburtsdatum	Unterhalt bezahlt	erhalten	Wohnadresse
1	Jens		29. Mai 1992		
2	Kevin		18. März 1996		
3					
4					
5					

II Volljährige Kinder, welche wegen Berufsausbildung oder Studium nicht erwerbstätig sind						
	Vorname	Wohnort	Geburtsdatum	Unterhalt bezahlt	erhalten	Art/Ausbildung bis
1						
2						
3						

III Unterstützungsbedürftige, vermögenslose, von Ihnen unterhaltene Personen					
	Name und Vorname	Geburtsdatum	Wie verwandt?	Wohnort	Betrag 2008
1					
2					

Rückfragen an		Vertreten durch	
Telefon Privat		Firma	Name/Sachbearbeiter
Telefon Geschäft		Strasse/Nr.	PLZ/Ort
E-Mail		E-Mail	
		Telefon	Fax

Eingang Gemeinde	Eingang Kanton	Definitiv

Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, 6300 Zug, T 041 728 26 11, F 041 728 26 98, www.zug.ch/tax

Beispiel:  
Familie Muster-Beispiel

- verheiratet
- zwei unmündige Kinder
- unselbständig erwerbstätige Steuerpflichtige
- selbst bewohnte Liegenschaft

# Lohnausweis/Wertschriftenverzeichnis

		Nur ganze Frankenbeträge Que des montants entiers Unicamente importi interi
1. Lohn	soweit nicht unter Ziffer 2-7 aufzuführen / Rente Salaire qui ne concerne pas les chiffres 2 à 7 ci-dessous / Rente Salario se non da indicare sotto cifre da 2 a 7 più sotto / Rendita	95 000
2. Gehaltsnebenleistungen	2.1 Verpflegung, Unterkunft – Pension, logement – Vitto, alloggio Prestations salariales accessoires 2.2 Privatanteil Geschäftswagen – Part privée voiture de service – Quota privata automobile di servizio Prestazioni accessorie al salario 2.3 Andere – Autres – Altre Art – Genre – Genere	
3. Unregelmässige Leistungen	Prestations non périodiques – Prestazioni aperiodiche Art – Genre – Genere	
4. Kapitaleleistungen	Prestations en capital – Prestazioni in capitale Art – Genre – Genere	
5. Beteiligungsrechte gemäss Beiblatt	Droits de participation selon annexe – Diritti di partecipazione secondo allegato	
6. Verwaltungsratsentschädigungen	Indemnités des membres de l'administration – Indennità dei membri di consigli d'amministrazione	
7. Andere Leistungen	Autres prestations – Altre prestazioni Art – Genre – Genere	
8. Bruttolohn total / Rente	Salaire brut total / Rente – Salario lordo totale / Rendita	95 000
9. Beiträge AHV/IV/EO/ALV/NBUV	Cotisations AVS/AI/APG/AC/AAAP – Contributi AVS/AI/IPG/AD/AINP	6 478
10. Berufliche Vorsorge	2. Säule 10.1 Ordentliche Beiträge – Cotisations ordinaires – Contributi ordinari Prévoyance professionnelle 2 <sup>e</sup> pilastre 10.2 Beiträge für den Einkauf – Cotisations pour le rachat – Contributi per il riscatto	6 255
11. Nettolohn / Rente	Salaire net / Rente – Salario netto / Rendita	82 267

In die Steuererklärung übertragen – A reporter sur la déclaration d'impôt – Da riportare nella dichiarazione d'imposta

Bruttolohn

Nettolohn (in die Steuererklärung übertragen)

12

### A Private Werte mit Verrechnungssteuerabzug,

deren Erträge um 35% eidg. Verrechnungssteuer gekürzt werden, geordnet nach ihrer Art (Sofern möglich, sollte die Reihenfolge der Vorperiode beibehalten werden)

- AF (Anlagefonds)
- AK (Aktien)
- AS (Anlageparkonto)
- DA (Steuerdepotauszug)
- DE (Devisen/Banknoten)
- DI (Derivative Instrumente)
- ED (Edelmetall)
- EG (Anteile an Stockwerk-eigentümergemeinschaft)
- FG (Festgeldkonto)
- GA (Genussschaftsanteile)
- GS (Genussschein)
- KK (Bankkontokorrent, Sparkonto)
- PS (Partizipationschein)
- KO (Kassensobligation)
- LD (Lottogewinn)
- OB (Obligationen)
- OP (Optionen)
- PC (Postkonto)
- PG (Partizipationschein)
- SK (Sparkonto)
- ST (Stammanteile GmbH)
- UE (übrige Guthaben, Darlehen, Festgeld usw.)

- Spar-, Einlage-, Anlage- und Depositions- und Festgeldkonten, Kontokorrenten, Postkonten
- Inländische Aktien und Obligationen, Wertschriften aller Art mit Verrechnungssteuerabzug
- Gewinne aus inländischen Lotterien, Zahlenlotto und Sport-Toto (Originalgewinnbescheinigung belegen)

### B Private Werte ohne Verrechnungssteuerabzug,

geordnet nach ihrer Art (Sofern möglich, sollte die Reihenfolge der Vorperiode beibehalten werden)

- AF (Anlagefonds)
- AK (Aktien)
- AS (Anlageparkonto)
- DA (Steuerdepotauszug)
- DE (Devisen/Banknoten)
- DI (Derivative Instrumente)
- ED (Edelmetall)
- EG (Anteile an Stockwerk-eigentümergemeinschaft)
- FG (Festgeldkonto)
- GA (Genussschaftsanteile)
- GS (Genussschein)
- KK (Bankkontokorrent, Sparkonto)
- PS (Partizipationschein)
- KO (Kassensobligation)
- LD (Lottogewinn)
- OB (Obligationen)
- OP (Optionen)
- PC (Postkonto)
- PG (Partizipationschein)
- SK (Sparkonto)
- ST (Stammanteile GmbH)
- UE (übrige Guthaben, Darlehen, Festgeld usw.)

- Sparhefte usw., deren Bruttozins Fr. 50.- nicht übersteigt, Vergütungszins auf Steuerrückstellungen
- Inländische Darlehen, Hypothekendarlehen und andere Guthaben ohne Verrechnungssteuerabzug
- Bargewinne bis Fr. 50.- aus inländischen Lotterien, Zahlenlotto, Sport-Toto, alle Bargewinne aus ausländischen Lotterien sowie alle Naturaltreffer
- Ausländische Wertschriften und Guthaben aller Art

**Geschäftliche Werte werden auf Seite 4 deklariert**

Nennwert / Stückzahl	Valorennummer / Kontonummer	Art / Bezeichnung*	Titel	Zinssatz / Dividende	Datum		Steuerwert am 31.12.2008		Bruttoertrag 2008 in Franken und Rappen
					Eröffnung / Ausgabe / Konversion / Kauf	Verfall / Verkauf	in % oder pro Stück	Total Franken	
		SK	Sparkonto 01-701.055-01				4 700.-	220.50	
		RK	Musterbank 916.213-66				10 500.-	157.50	
		PC	Postkonto 60-8541-7				800.-	27.-	
10 000	56 226	OB	Obligation	3%	6.5.02	6.5.08	-	300.-	
10 000	56 237	OB	Obligation	2%	6.5.04	6.5.09	10 000.-	200.-	
10	130 880	AK	Aktien Muster AG		2.5.99	-	3 490.-	34 900.-	
			Lottogewinn gemäss Originalbescheinigung		24.3.08			5 126.-	
50	99 944	AK	Swiss-Perform AG	100			100 000.-	5 000.-	
20 000	64 333	UE	Fantasia GmbH	10			50 000.-	2 000.-	
Überträge von: zusätzlichen Verzeichnissen (private Werte)							210 900.-	13 881.-	
Total private Wertschriften Rubrik A (bitte auf Seite 1 übertragen)							210 900.-	13 881.-	

Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung (siehe Wegleitung)				Reduktion 30% (in Franken) vom	
Nennw./Stückz./Kontonummer	Bez.**	Titel	Quote vom Nennwert in %	Steuerwert	Bruttoertrag
50 999 444	P	Swiss-Perform AG	20%	30 000.-	1 500.-
20 000 64 333	P	Fantasia GmbH	5%	15 000.-	600.-
100 333 444	P	Topfinanz AG	4%	1 800 000.-	-
Total (Übertrag in Formular K, Ziffer 38, Code 680)				1 845 000.-	
Total (Übertrag in Formular K, Ziffer 25, Code 410)					2 100.-

\*\* P (Privat)/GF (Geschäft Frau/Partn.)/GM (Geschäft Mann/Partn.)

**Geschäftliche Werte werden auf Seite 4 deklariert**

Originalwährung / EIdr. usw.	Nennwert / Stückzahl	Valorennummer / Kontonummer	Art / Bezeichnung*	Titel	Zinssatz / Dividende	Datum		Steuerwert am 31.12.2008		Bruttoertrag 2008 in Franken
						Eröffnung / Ausgabe / Konversion / Kauf	Verfall / Verkauf	in % oder pro Stück	Total Franken	
			SK	Jugendsparheft 00-003.875-01				800.-	36.-	
1254	1 092 981	AF	Muster	Portfolio Fund Balanced (CHF)				200 000.-	4 500.-	
100	333 444	AK	Topfinanz AG					6 000 000.-	-	
Überträge von: zusätzlichen Verzeichnissen (private Werte)										
Ergänzungsblatt USA (R-US 164) / Pauschale Steueranrechnung (DA-1)									6 200 800.-	4 536.-
Total private Wertschriften Rubrik B (bitte auf Seite 1 übertragen)									6 200 800.-	4 536.-

Bitte den Bruttoertrag vor Abzug der Verrechnungssteuer eintragen.

Zwischentotal	
Überträge von: zusätzlichen Verzeichnissen (private Werte)	
Ergänzungsblatt USA (R-US 164) / Pauschale Steueranrechnung (DA-1)	
Total private Wertschriften Rubrik B (bitte auf Seite 1 übertragen)	6 200 800.- 4 536.-

Überträge von: zusätzlichen Verzeichnissen (private Werte)		Zwischentotal			
		Ergänzungsblatt USA (R-US 164) / Pauschale Steueranrechnung (DA-1)			
Total private Wertschriften Rubrik B (bitte auf Seite 1 übertragen)				6 200 800.- 4 536.-	

Die Summe dieser Beträge wird auf Seite 4 der Steuererklärung eingesetzt.

## Einkünfte im In- und Ausland

### Einkünfte im In- und Ausland

Wegleit.				Code	2008	Woher
<b>1</b>	<b>Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit</b>					
1.1	Aus Haupterwerbstätigkeit (Nettolohn gemäss Lohnausweis)			Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	100 101	
						82 267
1.2	Aus Nebenerwerbstätigkeit (Nettolohn gemäss Lohnausweis)			Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	105 106	
1.3	Weitere Gehaltsnebenleistungen bzw. geldwerte Vorteile des Arbeitgebers, die er selber nicht bewerten konnte (nicht im Lohnausweis enthalten)			Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	110 111	
1.4	Nettolöhne im vereinfachten Verfahren abgerechnet (gemäss Bescheinigung der Ausgleichskasse)	Frau/Partn. 1			112	
		Mann/Partn. 2			113	
<b>2</b>	<b>Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit</b>					
2.1	Aus selbständiger Erwerbstätigkeit inkl. Nettoeinkünfte von Liegenschaften des Geschäftsvermögens und Liquidationsgewinn, Überführung ins Privatvermögen oder Übertrag ins Ausland			Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	115 116	GB/LB GB/LB
2.2	Aus Personengesellschaft			Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	125 126	KOLL KOLL
<b>3</b>	<b>Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen</b>					
3.1	AHV-/IV-Renten (zu 100%)			Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	130 131	
3.2	Renten (Waisenrenten, SUVA-Renten usw.)/ Pensionen	<b>Steuerbar in</b>	<b>Fr.</b>	<b>%</b>		
		Frau/Partn. 1				135
		Mann/Partn. 2				136
3.3	Leibrenten	Frau/Partn. 1		40		140
		Mann/Partn. 2		40		141
3.4	Erwerbsausfallentschädigung, soweit nicht im Lohnausweis enthalten (Taggelder aus Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung)	Frau/Partn. 1				145
		Mann/Partn. 2				146
3.5	Taggelder aus Arbeitslosenversicherung	Frau/Partn. 1				150
		Mann/Partn. 2				151
3.6	Von Ausgleichskassen direkt ausbezahlte Kinder- und Familienzulagen oder Erwerbsausfallentschädigungen aufgrund der Erwerbsersatzordnung	Frau/Partn. 1				155
		Mann/Partn. 2				156
<b>4</b>	<b>Wertschriftenertrag ohne Erträge aus Wertschriften des Geschäftsvermögens und Ertrag aus Guthaben, Lotterie- und Totogewinnen</b>					
					160	18 417
<b>5</b>	<b>Übrige Einkünfte und Gewinne</b>					
5.1	Unterhaltsbeiträge vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehe/Partn.					170
5.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis und mit dem Monat der Mündigkeit)					171
5.3	Ertrag aus unverteilten Erbschaften					172
5.4	Weitere Einkünfte, nähere Bezeichnung:					173
5.5	Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen für Anzahl Jahre:					174

Kapitalleistungen aus Vorsorge sind auf Seite 4 unten einzutragen

<b>8</b>	<b>Einkünfte von Liegenschaften des Privatvermögens im Kanton Zug (nach Abzug der Unterhaltskosten)</b>					
8.1	Ertrag/Nutzniessung der selbst genutzten Liegenschaft				186.1	19 200
8.2	Ertrag/Nutzniessung übrige Liegenschaften				186.2	
8.3	Wohnrecht (Name, Adresse des Liegenschaftseigentümers):				183	
<b>9</b>	<b>Ertrag aus Liegenschaften des Privatvermögens ausserhalb des Kantons Zug (nach Abzug der Unterhaltskosten)</b>					
9.1	Ertrag/Nutzniessung übrige Liegenschaften in der Schweiz				186.3	
9.2	Ertrag/Nutzniessung Liegenschaften Ausland				186.4	
<b>10</b>	<b>Total der Einkünfte (Übertrag nach Ziffer 19)</b>				190	119 884

→ Nettolohn  
Fr. 82 267.-

→ Wertschriftenertrag  
aus privaten Werten  
Fr. 18 417.-

◀ Bitte je Liegenschaft ein  
Formular Liegenschafts-  
verzeichnis (LV) ausfüllen.

Berufsauslagen Mann/Partn. 2

BA

Grundsätzlich werden nur die Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel anerkannt. Ausrechnungsbasis: 1 Jahr = 220 Arbeitstage

Wegleit.  
11

2008  
Wohin  
Code

<b>1) Pauschalabzug</b>						2008	
3% des Nettolohnes gemäss Lohnausweis, mindestens Fr. 1900.-, höchstens Fr. 3800.- im Jahr						→	2 468
<b>2) Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort</b>							
<input checked="" type="checkbox"/> für öffentliches Verkehrsmittel							
von Datum	bis Datum	Arbeitsort	Arbeitstage	Betrag			
01.01.08	30.06.08		110	330			
<input type="checkbox"/> für privates Verkehrsmittel <input type="checkbox"/> Auto <input type="checkbox"/> Motorrad							
von Datum	bis Datum	Arbeitsort	km pro Weg	Arbeitstage	Betrag		
<input checked="" type="checkbox"/> Fahrrad (Fr. 700.- pro Jahr)						Betrag	
						350	→
							680

Unter ganz besonderen Umständen: privates Verkehrsmittel. Ansätze: Auto 65 Rp./km, Motorrad 40 Rp./km.

Falls Sie ein privates Verkehrsmittel geltend machen, geben Sie unten den Grund an:

- Auto laut Bestätigung des Arbeitgebers für die Arbeit nötig  
 Über 1¼ Stunde Zeitgewinn pro Tag mit Auto  
 Kein öffentliches Verkehrsmittel  
 Gesundheitliche Gründe laut Arztzeugnis

<b>3) Mehrkosten für auswärtige Verpflegung bzw. Schicht-/Nachtarbeit</b>							
von Datum	bis Datum	Vergünstigung	Schichtarbeit	Arbeitstage	Betrag		
01.01.08	31.12.08	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja		3 200		
		<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Ja			→	
							3 200

Pro Hauptmahlzeit bzw. Tag Fr. 15.-, im Maximum Fr. 3200.- pro Jahr

Bei Möglichkeit der Kantinenverpflegung Fr. 7.50 pro Tag, im Maximum Fr. 1600.- pro Jahr

<b>4) Weitere Berufsauslagen</b>							
Auslagen für Weiterbildung und Umschulung (Art)					Betrag		
Italienisch-Sprachkurs (beruflich notwendig)					850	→	
Mehrkosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt					Betrag		
- Unterkunft							
- Fahrkosten							
- Mehrkosten für auswärtige Verpflegung							
						→	
Spesen Nebenerwerb (20% oder mindestens Fr. 800.-, maximal Fr. 2400.-)					Betrag		
						→	
Anderes					Betrag		
						→	
<b>Total Berufsauslagen</b>						<b>7 198</b>	

Beschäftigungsgrad

BG

Haupterwerb

von	bis	Arbeitgeber	Arbeitsort	Grad in %	Nettolohn

101

Nebenerwerb

von	bis	Arbeitgeber	Arbeitsort	Grad in %	Nettolohn

106

Arbeitsunterbruch

AU

Falls Sie nicht lückenlos erwerbstätig waren, geben Sie bitte kurz die Gründe an:

von	bis	Grund

Abzüge

Abzüge

Wegleit.		Code	Kanton 2008	Bund 2008	Woher
11	<b>Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit</b>				
	Frau/Partn. 1	201			BA
	Mann/Partn. 2	202	7 198	7 198	BA
12	<b>Schuldzinsen (nur Schulden des Privatvermögens)</b>				
12.1	Hypothekarzinsen	205	22 750	22 750	SV
12.2	Andere Schuldzinsen	206			SV
12.3	Schuldzinsen aus unverteilten Erbschaften	207			WV
12.4	Baukreditzinsen	208			SV
13	<b>Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen</b>				
13.1	Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten/Partn.	210			
13.2	Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis und mit dem Monat der Mündigkeit)	211			
13.3	Dauernde Lasten	212			DL
14	<b>Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)</b>				
14.1	Beiträge gebundene Vorsorge gemäss Bescheinigungen	Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	220 221	6 365 6 365	VO VO
15	<b>Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien</b>				
15.1	Versicherungsabzug	230	8 400	4 700	VZ
16	<b>Weitere Abzüge</b>				
16.1	AHV-Beiträge, Prämien für obligatorische Nichtbetriebs-Unfallversicherung (NBUV), soweit nicht unter Ziffer 1+2 berücksichtigt	240			
16.2	Beiträge an die 2. Säule (inklusive Einkaufsbeiträge), soweit nicht unter Ziffer 1+2 berücksichtigt	Frau/Partn. 1 Mann/Partn. 2	250 251		VO VO
16.3	Kosten für die Vermögensverwaltung	255	3 335	3 335	
16.4	Behinderungsbedingte Kosten	257			BK
16.5	Weitere Abzüge für:	258			
17	<b>Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Eheleute/Partn.</b>				
17.1	vom niedrigeren Erwerbseinkommen (siehe Wegleitung)	260			
18	<b>Total Abzüge (Übertrag nach Ziffer 20)</b>	280	48 048	44 348	

- Berufsauslagen  
Fr. 7 198.-
- Hypothekarzinsen  
Fr. 22 750.-
- Selbstvorsorge  
Fr. 6 365.-
- Versicherungsprämien  
Fr. 8 400.- (Kanton)  
Fr. 4 700.- (Bund)
- Vermögensverwaltungskosten  
Fr. 3 335.-  
gemäss effektiven Kosten

15

19	<b>Total Einkünfte (Übertrag von Ziffer 6 oder 10)</b>	180/190	119 884	119 884	
20	<b>Total Abzüge (Übertrag von Ziffer 18)</b>	280	48 048	44 348	
21	<b>Zwischentotal (Ziffer 19 abzüglich Ziffer 20)</b>	290	71 836	75 536	
22	<b>Zusätzliche Abzüge</b>				
22.1	Krankheits- oder Unfallkosten, soweit mehr als 5% des Zwischentotals (Ziffer 21)	295			UK
22.2	Gemeinnützige Zuwendungen	296			GZ
23	<b>Reineinkommen (Ziffer 21 abzüglich Ziffer 22.1 und 22.2)</b>	299	71 836	75 536	

24	Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) gemäss Wegleitung	Kanton	Bund			
24.1	Für Eheleute/Personen in eingetragener Partnerschaft sowie für alleinstehende Personen, die mit Kindern zusammenleben, für die ein Kinderabzug gewährt wird	13 400	—	400	13 400	
24.2	Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlicher ungetrennter Ehe leben, bzw. für Personen in eingetragener Partnerschaft	—	2 500	401	2 500	
24.3	Für die übrigen Steuerpflichtigen	6 700	—	402		
24.4	Für minderjährige oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder (pro Kind)	8 300	6 100	403	16 600	12 200
24.5	Für jedes fremd-/selbstbetreute Kind (Jahrgänge 1993–2008)	3 100	—	404	3 100	
24.6	Für jede unterstützte Person	3 100	6 100	405		
24.7	Für AHV-/IV-Rentner (siehe Wegleitung)	3100/1 600	—	406		
24.8	20 % der Wohnungsmiete (siehe Wegleitung)	max. 7 500	—	407		
25	<b>Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung</b>			410	2 100	
26	<b>Steuerbares Einkommen gesamt</b>			490	36 636	60 836

- Eigenbetreuungsabzug
- Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung gemäss Antrag im Wertchriftenverzeichnis (Kanton)

Bei Steuerpflicht in mehreren Kantonen	Anteil Kanton Zug	500	36 636	
Bei Steuerpflicht in mehreren Ländern	Anteil Schweiz	501		60 836

Vermögen im In- und Ausland

16

Vermögen im In- und Ausland am 31.12. 2008 oder am Ende der Steuerpflicht

Wegleit.		Code	Steuerwert am 31.12. 2008*	Woher					
<b>30</b>	<b>Bewegliches Vermögen</b>								
30.1	Wertschriften und Guthaben gemäss Wertschriftenverzeichnis (nur private Werte)	600	6 411 700	WV					
30.2	Bargeld, Gold und andere Edelmetalle	601							
30.3	Lebens- und Rentenversicherungen								
	Gesellschaft	Abschlussjahr	Ablaufjahr	Vers.-Summe	Rückkaufswert inkl. Überschussguthaben				
						603			
30.4	Motorfahrzeuge usw.	Leasing	Kaufjahr	Kaufpreis	Steuerwert				
	VW	<input type="checkbox"/>	2008	30 000	15 000				
		<input type="checkbox"/>				604	15 000		
30.5	Anteile an unverteilt Erbschaften (gemäss detaillierter Aufstellung)					605		WV	
30.6	Übrige Vermögenswerte (Schmuck, Sammlungen, Antiquitäten, Reitpferde, andere Werte)					606			
<b>31</b>	<b>Private Liegenschaften</b>								
31.1	Selbst genutzte Liegenschaft im Kanton Zug	186.5			800 000			LV	
31.2	Übrige Liegenschaften im Kanton Zug	186.6						LV+	
31.3	Übrige Liegenschaften in der Schweiz	186.7						LV+	
31.4	Liegenschaften im Ausland	186.8						LV+	
<b>32</b>	<b>Geschäftsvermögen</b>								
32.1	Aktiven (inkl. Liegenschaften/Wertschriften und Guthaben Geschäftsvermögen) zu Steuerwerten	Frau/Partn. 1	620					GB/LB	
		Mann/Partn. 2	621					GB/LB	
32.2	Vermögensanteile an in- und ausländischen Personengesellschaften	Frau/Partn. 1	622					KOLL	
		Mann/Partn. 2	623					KOLL	
<b>33</b>	<b>Total der Vermögenswerte</b>	630			7 226 700				
<b>34</b>	<b>Schulden</b>								
34.1	Hypothekarschulden (nur private Werte)	640			500 000			SV	
34.2	Andere Schulden inklusive Baukredite (nur private Werte)	641						SV	
34.3	Geschäftsschulden	Frau/Partn. 1	642					GB/LB	
		Mann/Partn. 2	643					GB/LB	
34.4	Schulden aus unverteilt Erbschaften	644						WV	
<b>35</b>	<b>Total Schulden</b>	650			500 000				
<b>36</b>	<b>Reinvermögen (Ziffer 33 minus Ziffer 35)</b>	660			6 726 700				
<b>37</b>	<b>Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge) gemäss Wegleitung</b>								
37.1	Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben bzw. bei eingetragener Partnerschaft	Fr. 166 000	671		166 000				
37.2	Für die übrigen Steuerpflichtigen	Fr. 83 000	672						
<b>38</b>	<b>Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung</b>	680			1 845 000				
<b>39</b>	<b>Steuerbares Gesamtvermögen</b>	690			4 715 700				
	Anteil Kanton Zug	700			4 715 700				

→ Wertschriften aus WV übertragen, Fr. 6 411 700.-

→ Motorfahrzeug Fr. 15 000.-

→ Private Liegenschaft Fr. 800 000.- aus LV übertragen

→ Hypothekarschulden Fr. 500 000.-

→ Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung gemäss Antrag im Wertschriftenverzeichnis

Deklaration für allfällige Sondersteuern

Kapitalleistungen aus Vorsorge

(inklusive vorzeitige Bezüge, z. B. bei Kauf Wohneigentum, bei Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit usw.)

Gesamtbetrag Fr. \_\_\_\_\_ Auszahlungsdatum \_\_\_\_\_  
 Bezahlt durch \_\_\_\_\_  
 aus AHV/IV  
 aus einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (Personalvorsorgeeinrichtung, 2. Säule)  
 aus einer anerkannten Form der gebundenen Selbstvorsorge (3. Säule a)  
 infolge Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile aus einer Leistung des Arbeitgebers mit Vorsorgecharakter

Der/Die Unterzeichnete erklärt, dass in dieser Steuererklärung das gesamte Einkommen und Vermögen inklusive des andern Ehegatten/Partn. und der Kinder sowie das Nutzungsvermögen und dessen Ertrag vollständig und wahrheitsgetreu angegeben sind.

Ort und Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift (bei Eheleuten/Personen in eingetragener Partnerschaft: beide Unterschriften notwendig) \_\_\_\_\_

Beilagen \_\_\_\_\_

### Ziffer 1 Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

Steuerbar sind alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen einschliesslich aller Nebeneinkünfte, wie insbesondere Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, andere geldwerte Vorteile, Spesenvergütungen, denen keine entsprechenden Ausgaben gegenüberstehen, Naturalbezüge (freie Wohnung, Kost usw.) und vom Arbeitgeber direkt vergütete Lebenshaltungskosten.

Ziffer 1.1 und 1.2  
Einkünfte aus  
unselbständiger  
Erwerbstätigkeit

**Das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist durch einen Lohnausweis zu belegen.** Ab der Steuerperiode 2007 bzw. für Löhne des Jahres 2007 und die folgenden Jahre ist das **neue (eidgenössische) Lohnausweisformular** zu verwenden.

Einzusetzen ist der **Nettolohn gemäss Ziffer 11 des neuen Lohnausweises** (d.h. der Lohn nach Abzug der Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV/NBUV sowie der Beiträge an die berufliche Vorsorge bzw. an die 2. Säule). Bei mehreren Lohnausweisen ist der Nettolohn aller Ausweise zusammenzuzählen und hier einzusetzen.

17

**Spesenentschädigungen** gelten als steuerbares Einkommen, soweit sie nicht Ersatz von berufsnotwendigen Auslagen darstellen. Bitte beachten Sie, dass die Steuerverwaltung den Nachweis verlangen kann, dass die Spesenentschädigungen tatsächlich Auslagenersatz darstellen. Für die private Benutzung eines Geschäftsautos beispielsweise ist ein Privatanteil gemäss der Wegleitung zum Ausfüllen des neuen Lohnausweises aufzurechnen.

Wenn Sie **Mitarbeiteraktien/-optionen** erhalten, legen Sie bitte das von Ihrem Arbeitgeber erstellte Beiblatt zum Lohnausweis bei, das alle relevanten Detailangaben enthält.

Bestehen **zeitliche Lücken** in der Erwerbstätigkeit, so sind diese ausdrücklich zu bezeichnen, damit klar ersichtlich ist, dass nicht vergessen wurde, eine entsprechende Einkommensbescheinigung beizulegen.

In diese Ziffer sind weitere Gehaltsnebenleistungen bzw. geldwerte Vorteile des Arbeitgebers einzutragen, die er selber nicht bewerten konnte und die nicht im Lohnausweis enthalten sind.

Ziffer 1.3  
Weitere Gehalts-  
nebenleistungen

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BGSA) auf den 1. Januar 2008 haben Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Löhne der in ihrem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer in einem vereinfachten Verfahren abzurechnen. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren mittels Quellensteuerabzug besteuerten Löhne werden im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren des Arbeitnehmers weder bei der Festsetzung der Einkommenssteuer noch für die Satzbestimmung berücksichtigt. Die im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechneten und somit bereits besteuerten Nettolöhne sind deshalb in der Vorkolonnen unter Ziffer 1.4 zu deklarieren. **Die entsprechende Bescheinigung der zuständigen Ausgleichskasse ist der Steuererklärung beizulegen.**

Ziffer 1.4  
Vereinfachtes Abrechnungs-  
verfahren

Bitte beachten Sie, dass die Deklaration der im vereinfachten Abrechnungsverfahren besteuerten Löhne nur zu Informationszwecken dient. Diese Löhne werden nicht in die Berechnung des Totals der Einkünfte gemäss Ziffer 10 miteinbezogen.

## Ziffer 2 Einkünfte/Verluste aus selbständiger Erwerbstätigkeit

Das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit umfasst alle Einkünfte aus Handel, Gewerbe, Industrie und freien Berufen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie den gewerbmässigen Handel mit Liegenschaften und Wertschriften usw.

18 Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Anwälte, Architekten, Landwirte und Ingenieure haben die Möglichkeit, einen besonderen Fragebogen vom Internet herunterzuladen ([www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax)). Buchführungspflichtige Betriebe oder solche, die freiwillig eine Buchhaltung führen, müssen neben dem Gewerbebogen (Formular GB) auch den unterschriebenen Geschäftsabschluss des Jahres 2008 (das heisst die **detaillierte und unterzeichnete Bilanz und Erfolgsrechnung**) einreichen. Speziell zu beachten ist, dass zu den Einkünften aus selbständiger Erwerbstätigkeit auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen gehören. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe oder Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbständigen Erwerbstätigkeit dienen; Gleiches gilt für die Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

Zu deklarieren ist auch das Nettoeinkommen aus einer selbständigen Nebenerwerbstätigkeit; so unter anderem Vermittlungsprovisionen, Gutachterhonorare, Entschädigungen für Buchhaltungsarbeiten usw.

Nach dem Steuergesetz unterliegen Verkaufs- und Kapitalgewinne auf Geschäftsliegenschaften der Einkommenssteuer. Gewinne, die durch Veräusserung oder Verwertung von Geschäftsvermögen erzielt werden, gehören zum Ertrag der Unternehmung. Grundstücksgewinne des Privatvermögens unterliegen jedoch der Grundstückgewinnsteuer.

In- und ausländische Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften sowie einfache Gesellschaften sind als solche nicht selbständig steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen sind vom einzelnen Gesellschafter persönlich zu deklarieren. **Der Steuererklärung ist der ausgefüllte Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften beizulegen, ergänzt durch den Buchhaltungsabschluss.**

Ziffer 2.1  
Einkünfte/Verluste  
aus selbständiger  
Erwerbstätigkeit

Liegenschaftsgewinne

Ziffer 2.2  
Einkommen aus  
Personengesellschaft/  
Einfache Gesellschaft

## Ziffer 3 Einkünfte aus Sozial- und anderen Versicherungen

Diese sind wie folgt steuerbar:

AHV-/IV-Renten sind zu 100% steuerbar.

Bitte beachten Sie, dass Sie den Erhalt dieser Einkünfte auf Verlangen der Steuerverwaltung nachweisen können.

Ziffer 3.1  
AHV-/IV-Renten

Renten von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), d. h. Renten von Pensionskassen oder Verbandsvorsorgeeinrichtungen von Selbständigerwerbenden, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das am 31. Dezember 1986 bereits bestand, sind wie folgt zu versteuern:

- wenn die Rente vor dem 1. Januar 2002 zu laufen begann und die versicherte Person mindestens 20% der gesamten geleisteten Beiträge selbst erbracht hat zu 80%
- in allen übrigen Fällen zu 100%

Andere Renten:

- von Arbeitgebern (also nicht von einer Pensionskasse) ausgerichtete Renten zu 100%
- Renten der SUVA und andere Renten aus obligatorischer Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung zu 100%
- Renten aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zu 100%
- Renten und Ersatzeinkünfte der Militärversicherung zu 100%

Folgende Leistungen der Militärversicherung sind jedoch steuerfrei:

- Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1. Januar 1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1. Januar 1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden
- Integritätsschadenrenten und Genugtungsleistungen; Schadenersatzleistungen (Sachleistungen und Kostenvergütungen)

Die als Einkünfte steuerbaren Renten und Pensionen sind mit den entsprechenden Rentenbestätigungen zu deklarieren.

Unterstützungsleistungen wie Pflegebeiträge, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungsleistungen, Beihilfen, Arbeitslosenhilfen und Gemeindezuschüsse, welche Bezüglern von AHV-, IV- und UVG-Leistungen ausgerichtet werden, sind steuerfrei.

Leibrenten mit oder ohne Rückgewähr sowie Einkünfte aus Verpfändung müssen zu 40% versteuert werden. Diese Einkünfte sind mit den entsprechenden Rentenbestätigungen zu deklarieren.

Taggelder aus Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sind steuerpflichtig. Falls sie nicht im Lohnausweis enthalten sind, sind solche Leistungen hier einzutragen. In diesem Fall ist von der Versicherungseinrichtung eine Bescheinigung über diese Einkünfte einzuholen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen.

Diese sind aufgrund der Bescheinigung der Arbeitslosenversicherung einzutragen. Bitte unbedingt die Bescheinigungen beilegen.

Kinder- und Familienzulagen sowie Erwerbsausfallentschädigungen, welche direkt von der Ausgleichskasse ausgerichtet und nicht bereits im Erwerbseinkommen unter Ziffer 1 und 2 berücksichtigt worden sind, sind hier einzutragen. **Bitte beachten Sie, dass Sie diese Einkünfte auf Verlangen der Steuerverwaltung nachweisen können.**

Ziffer 3.2  
Renten/Pensionen

Ziffer 3.3  
Leibrenten

Ziffer 3.4  
Erwerbsausfall-  
entschädigung

Ziffer 3.5  
Taggelder aus Arbeits-  
losenversicherung

Ziffer 3.6  
Kinder- und Familien-  
zulagen/Erwerbs-  
ausfallentschädigungen  
aufgrund der EO

Ziffer 4 **Wertschriftenertrag (Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2008 mit/ohne Verrechnungssteuerantrag)**

**Wer hat das Formular auszufüllen?**

Wenn Sie Wertschriften oder Guthaben besitzen, wozu auch Sparhefte und Salärkonti zählen, oder wenn Sie einen Lotterie-, Zahlenlotto- oder Sport-Toto-Gewinn erzielt haben, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus.

Beachten Sie, dass der **Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer erlischt**, wenn der Antrag nicht **innert dreier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres**, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist, **gestellt wird**.

**Beilagen**

Bitte beachten Sie, dass dort, wo dies ausdrücklich vermerkt ist, zwingend Belege einzureichen sind.

20

**Welche Vermögenswerte und Einkünfte sind wo einzutragen?**

In das Formular einzutragen sind das Vermögen der steuerpflichtigen Personen und der minderjährigen Kinder der Jahrgänge 1991–2008 sowie ein allfälliges Nutzniessungsvermögen.

**Vermögen und Ertrag von volljährigen Kindern (Jahrgang 1990 und älter) sind durch diese selber zu versteuern. Sie müssen daher ebenfalls ein Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ausfüllen, um den Verrechnungssteueranspruch auf den Fälligkeiten des Jahres 2008 geltend zu machen. Dementsprechend brauchen die Eltern diese Werte nicht mehr zu deklarieren.**

Ansprüche an Einrichtungen der **beruflichen Vorsorge** (Pensionskassen, Personalvorsorgeeinrichtungen, Verbandsvorsorgeeinrichtungen Selbständigerwerbender), Personalvorsorge-Guthaben bei Banken, Freizügigkeitspolice, Freizügigkeitskonti sowie Ansprüche an Bankstiftungen aus anerkannten Formen der gebundenen **Selbstvorsorge (Säule 3a)** sind bis zur Fälligkeit der Leistungen **steuerfrei** und **im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nicht aufzuführen**. Wertpapiere und deren Ertrag, Lotteriegewinne usw. sind entweder in Rubrik A oder Rubrik B einzutragen, je nachdem, ob die Verrechnungssteuer abgezogen wurde oder nicht. Die Seitenüberschriften im Verrechnungssteuerantrag und die nachstehenden Ausführungen orientieren über die Einzelheiten.

**Stockwerkeigentümergeinschaften stellen den Antrag auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf den Erträgen des Erneuerungsfonds bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben, 3003 Bern.**

Die einzelnen Stockwerkeigentümer führen die anteilmässigen Erträge und Vermögensanteile im persönlichen Wertschriftenverzeichnis in der Kolonne B (Werte ohne Verrechnungssteuerabzug) auf, da die Rückerstattung direkt an die einfache Gesellschaft erfolgt.

**Wie wird der Steuerwert am Ende des Kalenderjahres ermittelt?**

Für den Steuerwert am Ende des Kalenderjahres für inländische und ausländische Kurse ist der Schlusskurs des letzten Börsentages im Monat Dezember 2008 massgebend.

Bei fehlendem Kurs wird auf den letzten verfügbaren Kurs zurückgegriffen. Dieser Kurs gilt dann als Steuerwert am 31.12.2008.

Für die in der Schweiz kotierten Titel kann der Kurs der amtlichen Steuerkursliste per 31.12.2008 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) entnommen werden. Diese Kursliste erscheint im Februar 2009 und kann im Internet ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) abgerufen oder zum Selbstkostenpreis bei der Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 26 11, bezogen werden.

**Für Titel, die nur im Ausland kotiert sind,** wird die Umrechnung des ausländischen Kurswertes in Schweizer Franken zu den in der amtlichen Steuerkursliste aufgeführten Devisen- bzw. Wertschriftenkursen vorgenommen.

**Vor- oder ausserbörslich gehandelte Wertpapiere:** Die Kursliste kann im Internet ([www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)) abgerufen oder zum Selbstkostenpreis bei der Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 26 11, bezogen werden.

Bitte beachten Sie, dass die von den Banken per Ende Jahr jeweils regelmässig erstellten Anlageverzeichnisse keine Angaben über erhaltene Erträge beinhalten. Für steuerliche Zwecke eignen sich dagegen die von den Banken – auf Wunsch des Kunden – eigens ausgefertigten Steuerverzeichnisse, die mit detaillierten Ertragswerten versehen sind. Enthalten sind auch allfällige Erträge von Vermögenswerten, die im Laufe des Jahres veräussert oder zurückbezahlt worden sind.

**Nichtkotierte Wertpapiere** sind zum Verkehrswert (behördliche Bewertung) anzugeben. Wenn dieser nicht bekannt ist, darf, unter Vorbehalt der Berichtigung durch die Veranlagungsbehörde, vorläufig der letzte bekannte Steuerwert eingesetzt werden. Über den zulässigen Pauschalabzug für vermögensrechtliche Beschränkungen (Minderheitsbeteiligung) gibt die Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz Nr. 28 vom 21.8.2006) oder unsere Wertschriftenbewertungsstelle, Telefon 041 728 26 61, Auskunft.

21

**Guthaben** sind mit dem vollen Forderungsbetrag anzugeben. Auf ausländische Währung lautende Guthaben sind zu den gleichen Devisen- bzw. Wertschriftenkursen in Schweizer Franken umzurechnen wie die im Ausland kotierten Wertschriften.

#### **Was gilt bei unterjähriger Steuerpflicht?**

Bei **Beendigung der Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres 2008** ist – mit Ausnahme bei Wegzug in einen anderen Kanton (siehe unten) – der Wert des Vermögens am Ende der Steuerpflicht einzutragen. Für Wertpapiere ist deren Kurswert im Zeitpunkt der Beendigung der Steuerpflicht massgebend.

Besteht die **Steuerpflicht bei Tod, Wegzug ins oder Zuzug aus dem Ausland** nur während eines Teils der Steuerperiode 2008, sind im Wertschriften- und Guthabenverzeichnis nur diejenigen Bruttoerträge einzutragen und für die Steuerpflicht massgebend, **die während der Dauer der Steuerpflicht fällig geworden sind.**

Bei Wegzug in einen **anderen Kanton** während der Steuerperiode 2008 ist der neue Kanton für die ganze Steuerperiode zuständig. Bei Zuzug aus einem andern Kanton während der Steuerperiode 2008 ist der Kanton Zug für die ganze Steuerperiode zuständig.

#### **Erbschaften/Erbschaften/Erbschaften/Schenkungen**

Hier ist jeder Vermögensanfall von Todes wegen (**auch wenn die Erbteilung noch nicht erfolgt ist**), jeder Erbschaften und jede Schenkung anzugeben, welche im Jahre 2008 stattgefunden haben.

Für die zulasten einer unverteilt Erbschaft erhobenen Verrechnungssteuern haben die Erbeninnen und Erben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Rückerstattung. Darüber informieren die Formulare S-167 (Antragsformular) und S-167-1 (Wegleitung), die im Internet unter [www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax) abgerufen oder bei der Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 26 11, bezogen werden können.

## **Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung (Kantons- und Gemeindesteuern Steuerperiode 2008)**

### **Bei der Einkommenssteuer**

Wenn Sie zu mindestens 5% am Aktien-, Grund- oder Stammkapital an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften beteiligt sind oder wenn Ihre Beteiligung am Kapital an einer solchen Gesellschaft einen Verkehrswert von mindestens 5 Millionen Franken ausmacht, werden die aus diesen Gesellschaften ausgeschütteten (offen ausgewiesenen) Gewinne (Dividenden) mit Fälligkeiten ab dem 1. Januar 2008 zur Ermittlung des steuerbaren und des satzbestimmenden Einkommens nur zu 70% erfasst.

Bei der Berechnung des prozentualen Umfangs der Beteiligung (Fünf-Prozent-Quote) ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Fälligkeit der Ausschüttung (Dividendenstichtag) massgebend. Für die Verkehrswertermittlung einer Beteiligung wird in der Regel auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Generalversammlung über die Ausschüttung einer Dividende abgestellt.

### **Bei der Vermögenssteuer**

Wenn Sie zu mindestens 5% am Aktien-, Grund- oder Stammkapital an in der Schweiz unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung) und Genossenschaften beteiligt sind oder wenn Ihre Beteiligung am Kapital an einer solchen Gesellschaft einen Verkehrswert von mindestens 5 Millionen Franken ausmacht, wird der zu entlastende Verkehrswert einer solchen Beteiligung zu 70% zum steuerbaren Vermögen gezählt und für die Bestimmung des satzbestimmenden Vermögens ebenfalls nur zu 70% berücksichtigt.

Für die Beurteilung der Voraussetzungen wird auf die Verhältnisse am Vermögensstichtag (Ende der Steuerperiode bzw. Ende der Steuerpflicht) abgestellt. In Bezug auf die Beteiligungsquote, die Anzahl Titel und die Verkehrswertermittlung sind diejenigen Werte verbindlich, welche für die Vermögensbesteuerung gelten.

### **Deklarationsverfahren**

Die steuerliche Entlastung wird nur auf Antrag gewährt und setzt zudem voraus, dass Sie den Nachweis erbracht haben, dass die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Zu diesem Zweck muss im Einzelfall jede qualifizierte Beteiligung (Fünf-Prozent-Quote oder 5 Millionen Franken Verkehrswert) im Wertschriftenverzeichnis auf der Seite 2 unten in die Rubrik «Antrag auf Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung» eingetragen werden. Danach ist pro Beteiligung die steuerliche Entlastung auf ihrem Steuerwert (Reduktion von 30% vom Steuerwert) bzw. auf ihrem Ertrag (Reduktion von 30% vom Bruttoertrag) in Schweizer Franken auszurechnen. Das Total der steuerlichen Entlastungen auf den Steuerwerten bzw. auf den Erträgen aus den in dieser Rubrik aufgeführten Beteiligungen ist anschliessend in die Steuererklärung (Formular K) zu übertragen (Ziffer 38 bzw. Code 680: Total der steuerlichen Entlastungen auf den Steuerwerten; Ziffer 25 bzw. Code 410: Total der steuerlichen Entlastungen auf den Erträgen).

## Rubrik A: Werte mit Verrechnungssteuerabzug

### Grundsatz

In die Rubrik A sind diejenigen Werte einzutragen, auf deren Erträgen ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Die Zinsen und Dividenden schweizerischer Wertpapiere sowie die Sparkonti mit einem Bruttozins von mehr als Fr. 50.– im Jahr sind der schweizerischen Verrechnungssteuer unterworfen.

Bei Kontokorrent-, Salär- und Postkonti wird dieser Steuerabzug jedoch auch auf Erträgen unter Fr. 50.– erhoben; sie sind daher ebenfalls in die Rubrik A einzutragen.

Wir führen nachstehend einige Beispiele an und empfehlen Ihnen diese Reihenfolge auch für Ihre Aufstellung.

### Spar-, Privat-, Salär-, Kontokorrent-, Post-, Mietzinskautionskonti usw.

Tragen Sie diese hier ein, wenn ein Verrechnungssteuerabzug vorgenommen wurde. Bei Saldierungen im Jahre 2008 bitte Saldierungsdatum (inklusive Abschlusszins) aufführen.

23

### Festgeldanlagen

Bitte Anlagebetrag, Zinssatz, Schuldner/Schuldnerin, Laufzeit (z. B. 16.6.2008 bis 15.9.2008) und Bruttoertrag angeben. Bei Verlängerung ist jede Anlageperiode einzeln aufzuführen.

**Die Abrechnungsbelege des Schuldners/der Schuldnerin müssen beigelegt werden.**

### Kassenobligationen/Anleihensobligationen

Bitte Ausgabedatum, Verfalljahr, Zinssatz und Coupontermin im Wertschriftenverzeichnis genau angeben, ansonsten Bankbelege beilegen. Haben Sie im Jahr 2008 Kassenobligationen gezeichnet, zurückbezahlt, erhalten oder umgetauscht? **In diesem Fall sollten Sie die Bankabrechnung beilegen.**

**Geldmarktbuchforderungen usw.:** vgl. Erläuterung zu Rubrik B.

### Aktien, Partizipations- und Genussscheine, GmbH- und Genossenschaftsanteile

Bei Käufen und Verkäufen im Jahre 2008 sind die genauen Kaufs-/Verkaufsdaten aufzuführen oder die entsprechenden **Abrechnungen** beizulegen.

### Anlagefonds

Bitte genaue Fondsbezeichnung mit Valorenummer (Wertkennnummer) aufführen. **Bei Käufen und Verkäufen im Jahre 2008 sind im Wertschriftenverzeichnis die genauen Kaufs- und Verkaufsdaten aufzuführen oder die entsprechenden Abrechnungen beizulegen.** Ausschüttungen müssen grundsätzlich als Einkommen versteuert werden.

Das gilt auch dann, wenn die Ausschüttungen nicht in bar gutgeschrieben, sondern in neue Fondsanteile reinvestiert werden. Von der Besteuerung ausgeschlossen sind lediglich gesondert ausgerichtete Kapitalgewinnausschüttungen, sofern es sich um einen Anlagefonds ohne eigene Rechtspersönlichkeit und um Titel im Privatvermögen handelt. Die Ausschüttungen von sogenannten SICAV-Anlagen sind damit voll steuerpflichtig. Die im Fonds zurückbehaltenen Erträge (thesaurierte Erträge) sind durch den Anteilsinhaber oder die Anteilsinhaberin als Vermögensertrag zu versteuern. Auf den thesaurierten Erträgen von Wertzuwachsanlagefonds wird keine Verrechnungssteuer erhoben. Die Deklaration des Steuerwertes und des zurückbehaltenen Ertrages erfolgt in der Rubrik B.

### **Gratisaktien**

Unentgeltliche Zuteilung von Nennwert, also Gratisaktien, sowie unentgeltliche Nennwert-erhöhungen werden als Vermögensertrag besteuert.

### **Bezugsrechte**

Unter Bezugsrecht ist das Recht des Aktionärs bei einer Kapitalerhöhung zu verstehen, einen seinem bisherigen Aktienbesitz entsprechenden Teil der neuen Aktien zu beanspruchen. Der Erlös aus der Veräusserung solcher Bezugsrechte ist steuerfrei.

### **Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne**

Die **Originalbescheinigung** der Lotteriegesellschaft, einer schweizerischen Bank oder der Auszahlungsabschnitt der Post ist **unbedingt beizulegen**.

24

### **Rubrik B: Werte ohne Verrechnungssteuerabzug**

**Sparkonti**, wenn der Zins **nicht** um die eidgenössische Verrechnungssteuer gekürzt wurde. Ein Bruttozins bis Fr. 50.- ist verrechnungssteuerfrei.

### **Darlehen und Hypothekarforderungen**

Bei Rückzahlungen bitte genaues Rückzahlungsdatum aufführen.

**Gewinne aus ausländischen Lotterien und Naturaltreffer** sowie inländische Lotteriegewinne, die ohne Abzug der eidgenössischen Verrechnungssteuer ausgerichtet wurden.

### **Zerobonds, Diskontobligationen, Doppelwährungsanleihen, globalverzinsliche Obligationen, Geldmarktbuchforderungen, Treuhandanlagen usw.**

Die entsprechenden **Kauf- und Verkaufsabrechnungen** sind beizulegen.

### **Ausländische Wertschriften**

Auch alle ausländischen Wertpapiere und Guthaben müssen in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis aufgenommen werden. **Ausserdem ist die Angabe der genauen Bezeichnung dieser Titel und der Valorenummer (Wertkennnummer) notwendig.**

Die in fremden Devisen ausgerichteten Erträge solcher Wertschriften sind zum Tageskurs in Schweizer Franken umzurechnen.

Mit zahlreichen Ländern bestehen Abkommen zur Vermeidung oder Milderung der Doppelbesteuerung. Wertpapiere aus solchen Ländern sind vorerst auf dem Antrag DA-1 einzutragen.

Ausländische Dividenden und Zinsen, für welche die **pauschale Steueranrechnung** verlangt wird, sowie **amerikanische Vermögenswerte**, deren Ertrag um den zusätzlichen Steuerrückbehalt USA gekürzt worden ist, sind im Ergänzungsblatt DA-1/R-US 164 aufzuführen. Die Totale müssen in das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis übertragen werden.

Hinweise finden Sie im Merkblatt zum Formular DA-1. Das Merkblatt können Sie bei der Steuerverwaltung, Bahnhofstrasse 26, Postfach, 6301 Zug, Telefon 041 728 26 11, beziehen.



Bitte beachten Sie, dass Sie diese Einkünfte auf Verlangen der Steuerverwaltung nachweisen können.

Gemeint sind Kapitalabfindungen, die nicht aus beruflicher Vorsorge stammen (z.B. Abfindungssummen aus einem Arbeitsvertrag). Bitte legen Sie der Steuererklärung eine Kopie des Vertrages über die Kapitalabfindung bei. Diese Kapitalabfindungen sind zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern.

Ziffer 5.5  
Kapitalabfindungen  
für wiederkehrende  
Leistungen

## Ziffer 8 Einkünfte von Liegenschaften des Privatvermögens im Kanton Zug

Bitte deklarieren Sie hier nur Einkünfte aus Liegenschaften des Privatvermögens im Kanton Zug. Erträge aus Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind selbständiges Erwerbseinkommen und im Gewerbebogen oder im Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft zu deklarieren.

Wurden im Jahre 2008 keine wertvermehrenden Investitionen getätigt, können für die selbst genutzte Liegenschaft am Wohnort die Werte des Vorjahres übernommen werden. Liegt die definitive Veranlagung der Vorperiode noch nicht vor, kann der deklarierte Wert des Vorjahres übernommen werden. Allfällige Korrekturen werden von uns vorgenommen und Ihnen mit der definitiven Veranlagung angezeigt.

Ziffer 8.1  
Ertrag der selbst genutzten  
Liegenschaften im Kanton  
Zug/Nutzniessung

Die Festsetzung des **Eigenmietwertes** erfolgt unter Berücksichtigung der ortsüblichen Verhältnisse und der tatsächlichen Nutzung der am Wohnsitz selbst bewohnten Liegenschaft.

Der Eigenmietwert wird unter Berücksichtigung der Förderung von Eigentumsbildung und Selbstvorsorge auf mindestens 60% des Marktmietwertes festgelegt (ausser bei Liegenschaften im Kanton Zug, welche als Feriendomizil genutzt werden).

Folgendes Berechnungsschema gilt als Richtlinie für die Berechnung des Eigenmietwertes. Eine allfällige Abweichung von diesem Schema ist bei der Deklaration eingehend zu begründen und zu dokumentieren.

Berechnungsschema:

	<b>5% (bzw. 5,5%)<sup>1)</sup> des steuerlichen Verkehrswertes<sup>2)</sup> bis Fr. 850 000.–<sup>3)</sup> bzw. bis Fr. 750 000.–<sup>3)</sup></b>
<b>+</b>	<b>2% des Fr. 850 000.– bzw. Fr. 750 000.– übersteigenden Anteils des steuerlichen Verkehrswertes</b>
<b>=</b>	<b>steuerlicher Verkehrsmietwert</b>
<b>-</b>	<b>40% Einschlag gemäss § 6 Abs. 1 Verordnung zum Steuergesetz Kanton Zug<sup>4)</sup></b>
<b>=</b>	<b>steuerbarer Eigenmietwert</b>

<sup>1)</sup> Bei im Baurecht erstellten Liegenschaften ist mit 5,5% zu rechnen, weil im steuerlichen Verkehrswert der Landanteil gänzlich unberücksichtigt bleibt.

<sup>2)</sup> Massgebend ist der steuerliche Verkehrswert, nicht der Vermögenssteuerwert. Ausführungen zur Berechnung des steuerlichen Verkehrswertes finden Sie unter Ziffer 31.1 (selbst genutzte Liegenschaft am Wohnort).

<sup>3)</sup> Ein- und Zweifamilienhäuser: Der Fr. 850 000.- übersteigende steuerliche Verkehrswert ist für die Eigenmietwertberechnung mit 2% zu berücksichtigen.

Stockwerkeigentum: Der Fr. 750 000.- übersteigende steuerliche Verkehrswert ist für die Eigenmietwertberechnung mit 2% zu berücksichtigen.

<sup>4)</sup> Bei im Kanton Zug als Feriendomizil genutzten Liegenschaften kann dieser Einschlag nicht in Abzug gebracht werden.

Ertrag aus **Nutzniessung** auf Liegenschaften ist in dieser Ziffer einzutragen.

Bei mehreren Liegenschaften im Kanton Zug ist je Liegenschaft und Stockwerkeigentum ein Liegenschaftenverzeichnis auszufüllen.

Ziffer 8.2  
Ertrag/Nutzniessung übrige  
Liegenschaften im Kanton  
Zug

27

Anzugeben sind die **Fremdmieten** und die Unterhaltskosten gemäss Liegenschaftenverzeichnis. Der so erhaltene Nettoertrag wird in die Ziffer 8.2 übertragen. Bei mehreren Liegenschaften muss die Summe aller Nettoerträge in die Ziffer 8.2 übertragen werden.

Liegenschaftsertrag  
für vermietete Ein- und Mehr-  
familienhäuser

Die **Abzüge für die Unterhalts- und Verwaltungskosten** bemessen sich bei vorwiegend zu Wohnzwecken dienenden Liegenschaften des Privatvermögens entweder anhand der tatsächlichen Aufwendungen oder aufgrund einer Pauschale.

Unterhalt der selbst  
bewohnten Liegenschaft  
im Kanton Zug  
Unterhalt übrige Liegen-  
schaften

Als Kosten für den Unterhalt und die Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden gelten:

Reparatur- und Ersatzkosten, die keine Wertvermehrung darstellen, Sachversicherungsprämien (Feuer-, Elementar-, Wasserschaden-, Glas- und Haftpflichtversicherungen), Entschädigung an den Hauswart sowie die tatsächlichen Auslagen für die Verwaltung.

Aufwendungen für die Instandstellung einer neu erworbenen, im Unterhalt vernachlässigten Liegenschaft sind keine abzugsfähigen werterhaltenden Unterhaltskosten, sondern stellen Anlagekosten dar. Die präziserte Dumont-Praxis erlaubt beim Neuerwerb einer Liegenschaft lediglich vorweggenommene Unterhaltsarbeiten als abzugsfähige Kosten.

Ein Katalog mit den abzugsfähigen bzw. nicht abzugsfähigen Unterhaltskosten ist auf unserer Homepage ([www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax)) unter dem Index Steuerbuch § 29 2.7.1.8 abrufbar.

Gemäss § 13 Abs. 1 lit. a der Verordnung zum Steuergesetz vom 30.1.2001 gehören zu den Unterhaltskosten neben den Reparatur- und Ersatzkosten ohne Schaffung eines Mehrwertes auch Einlagen in den Reparatur- und Erneuerungsfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften (Art. 712 ZGB), soweit mit den geäußerten Mitteln ausschliesslich der Unterhalt von Gemeinschaftsanlagen bestritten wird. Aus dem Erneuerungsfonds finanzierte Unterhaltskosten können daher nicht noch einmal zum Abzug zugelassen werden.

**Der Pauschalabzug beträgt:**

1. 10% der Mietzinseinnahmen bzw. des Mietwertes, wenn das Gebäude zu Beginn der Steuerperiode bis zehn Jahre alt ist (Baujahr 1998 und jünger);
2. 20% der Mietzinseinnahmen bzw. des Mietwertes, wenn das Gebäude in diesem Zeitpunkt älter als zehn Jahre ist (Baujahr 1997 und älter)

Die Steuerpflichtigen können in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen. **Werden die tatsächlichen Kosten geltend gemacht, muss der Steuererklärung eine detaillierte Aufstellung darüber beigelegt werden (siehe Formular LV).** Auf dieser müssen der Lieferant, die ausgeführte Arbeit, der gesamte Rechnungsbetrag und der als Unterhaltskosten geltend gemachte Betrag ersichtlich sein. **Diese Unterhaltskosten müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.**

Für Liegenschaften des Geschäftsvermögens, welche im Gewerbebogen deklariert werden müssen, und für solche, die zur Hauptsache geschäftlich oder gewerblich genutzt werden, sind nur die tatsächlichen Kosten abzugsfähig.

Die anrechenbaren Kosten für **Massnahmen, die der Einsparung von Energie und dem Umweltschutz** dienen (Wärmeisolation von Gebäuden, Kosten für den Einbau oder Ersatz von anerkannten anderen energiesparenden oder der rationellen Energienutzung dienenden Einrichtungen sowie von solchen zur Nutzbarmachung alternativer Energiequellen, Kosten für energietechnische Analysen und Energiekonzepte), sind wie folgt abziehbar:

Energiesparmassnahmen  
(Art. 29 Abs. 2 StG)

In den ersten fünf Jahren nach Erwerb der Liegenschaft zu 50%, nachher zu 100%.  
Der Abzug ist in dem Masse zu kürzen, als die steuerpflichtige Person öffentliche oder private Beiträge erhalten hat.

Die betreffende Bestimmung in der Verordnung zum Steuergesetz (§ 7V) lautet: Bei einer am Wohnsitz selbst bewohnten Liegenschaft oder einem Teil davon wird der Marktmietwert infolge dauernder Unternutzung reduziert. Voraussetzung ist einerseits ein offensichtliches Missverhältnis zwischen Wohnungsgrösse und der die Wohnung nutzenden Personen sowie andererseits das Bestehen einer effektiven Unternutzung. Der Anspruch auf Reduktion des Marktmietwertes setzt kumulativ voraus: Mindestgrösse der Wohnung: 5 Zimmer; Verzicht auf jegliche Nutzung der entsprechenden Zimmer (auch nicht als Lagerräume); Verminderung der bisherigen Wohnbedürfnisse. In der Regel wird kein Unternutzungsabzug gewährt, wenn die Liegenschaftsrechnung (steuerbarer Eigenmietwert abzüglich Schuldzinsen und Unterhalt) ein negatives Ergebnis ergibt.

Abzug wegen Unternutzung

In diese Ziffer ist vom Wohnrechtsnehmer der Marktmietwert einzusetzen. Das im Grundbuch eingetragene (dingliche) Wohnrecht ist mit der Nutzniessung gleichzusetzen. Es ist ein auf das Wohnen beschränktes Nutzniessungsrecht. Aus diesem Grund sind die Bestimmungen über die Nutzniessung auch auf das Wohnrecht anwendbar. Analog dem Nutzniesser wird folglich dem Wohnberechtigten der Marktmietwert zugerechnet. Der Wohnrechtgeber benötigt diesen Wert nur zur Berechnung der Unterhaltskosten, welche im Formular LV eingesetzt werden müssen. **Bitte beachten Sie, dass Sie diese Einkünfte auf Verlangen der Steuerverwaltung nachweisen können.**

Ziffer 8.3  
Wohnrecht

#### Ziffer 9 Ertrag aus Liegenschaften des Privatvermögens ausserhalb des Kantons Zug

Ihre Angaben zu dieser Position sind wichtig, da Grundeigentum immer am Ort der gelegenen Sache zu versteuern ist und deshalb eine Steuerauscheidung zwischen zwei oder mehreren Gemeinden und/oder Kantonen vorgenommen werden muss.  
Es ist also notwendig, pro Liegenschaft das Formular Liegenschaftsverzeichnis (LV) auszufüllen. Das Total muss im Formular K unter dieser Ziffer aufgeführt werden.

Ziffer 9.1  
Ertrag/Nutzniessung  
Liegenschaften ausserhalb  
des Wohnsitzkantons

Ebenso müssen Ausländliegenschaften deklariert werden; auch hier wird eine Steuerauscheidung vorgenommen, in diesem Fall zwischen der Schweiz und dem Ausland.

Ziffer 9.2  
Ertrag/Nutzniessung  
Liegenschaften Ausland

## Abzüge

### Ziffer 11 Berufsauslagen bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich sind alle Aufwendungen, die im direkten Zusammenhang mit der Berufsausübung und zur Erzielung des Erwerbseinkommens notwendig sind, abzugsberechtigt. Diese Auslagen sind pro steuerpflichtige Person auf dem Formular Berufsauslagen (BA) im Detail anzugeben.

Dieser Abzug steht jeder unselbständig erwerbstätigen Person zu, die der Steuererklärung einen vollständigen Lohnausweis beilegt. **Der Abzug beträgt 3 % des Nettolohnes, mindestens Fr. 1 900.– und höchstens Fr. 3 800.– pro Jahr.** Beträgt Ihr Einkommen weniger als Fr. 1 900.– pro Jahr, entspricht der zulässige Abzug diesem geringeren Einkommen. Wird die Erwerbstätigkeit nicht während des ganzen Jahres ausgeübt, so ist der Pauschalabzug anteilmässig zu kürzen. In dieser Pauschale sind auch die Kosten des privaten Arbeitszimmers sowie solche für EDV (Hard- und Software), allgemeine Fachliteratur, Beiträge an Berufsverbände und berufsbedingter Mehraufwand von Kleidern und Schuhen enthalten, wogegen die Weiterbildungs- und Umschulungskosten unter der Position 4) geltend gemacht werden können. Sofern anstelle des Pauschalabzuges höhere Kosten geltend gemacht werden, muss der Nachweis für deren berufliche Notwendigkeit erbracht werden. Bei effektiven Kosten für die Anschaffung eines Personalcomputers muss ein Privatanteil abgezogen werden.

#### 1) Pauschalabzug

Hier können die notwendigen und tatsächlich entstandenen Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort geltend gemacht werden, sofern es sich um eine beachtenswerte Entfernung (in der Regel mehr als 2 km) handelt. Wichtig ist dabei, dass der Arbeitsort und die Strasse angegeben werden. **Grundsätzlich werden nur die Fahrkosten für die öffentlichen Verkehrsmittel anerkannt.** Werden Kosten für die Benutzung des privaten Fahrzeuges aufgeführt, muss dies begründet werden.

#### 2) Fahrkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort

Die Ansätze sind für Autos 65 Rp./km und für Motorräder 40 Rp./km.

**Dieser Abzug wird für 220 Arbeitstage gewährt. Bei Teilzeitarbeit sind die effektiven Arbeitstage massgebend. Die geltend gemachten Fahrkosten müssen jederzeit auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.**

Zuger Pass	Jahres-Zuger-Pass		Monats-Zuger-Pass	
	Plus für Erwachsene		für Erwachsene	
			Jahres-Zuger-Pass Plus für Junioren (16 – 25 Jahre) und Senioren im AHV-Alter	Monats-Zuger-Pass für Junioren (16 – 25 Jahre) und Senioren im AHV-Alter
	2. Klasse		2. Klasse	
	persönliches Abonnement		persönliches Abonnement	
Zonen 10/20/30 oder 30/40	558	62	414	46
alle Zonen	801	89	567	63

Z-Pass	Erwachsene		Jugendliche bis 25 Jahre	
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
Zug – Zürich, 7 Zonen				
Monatsabonnement	222	367	163	–
Jahresabonnement	1 998	3 303	1 467	–

Inter-Abo	Erwachsene		Jugendliche bis 25 Jahre	
	2. Klasse	1. Klasse	2. Klasse	1. Klasse
Zug – Luzern, je Zonen 10/20				
Monatsabonnement	255	363	187	–
Jahresabonnement	2 282	3 254	1 653	–

Generalabonnement 2. Klasse	3 100
Generalabonnement 1. Klasse	4 850

Kann eine Hauptmahlzeit (Mittag- oder Nachtessen) aus Distanzgründen oder wegen der einzuhaltenden Arbeitszeit (Schichtarbeit, unregelmässige Arbeit) nicht zu Hause eingenommen werden und muss deshalb die Verpflegung auswärts erfolgen, so können die dadurch entstandenen Mehrkosten – d.h. der Mehrbetrag gegenüber der Verpflegung zu Hause – in Abzug gebracht werden. Zulässig sind folgende Abzüge:

– Bei Einnahme des Essens in preisgünstigen Lokalen oder bei Verbilligung der Verpflegung durch den Arbeitgeber (Kantine, Abgabe von Gutscheinen usw.):

Fr. 7.50 pro Hauptmahlzeit bzw. Tag, bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 1 600.–** im Jahr;

– bei notwendiger Einnahme des Essens in normalen, unverbilligten Restaurants:

Fr. 15.– pro Hauptmahlzeit bzw. Tag, bei regelmässiger auswärtiger Verpflegung **Fr. 3 200.–** im Jahr.

Bei voller Vergütung der Mahlzeit durch den Arbeitgeber ist kein Abzug möglich. Schicht- und Nachtarbeit berechtigen dann zu einem Abzug, wenn durchgehend während mindestens 8 Stunden gearbeitet werden muss. Die Anzahl der Arbeitstage mit Schicht- oder Nachtarbeit ist im neuen Lohnausweis nicht mehr aufzuführen. Die Angaben sind durch den Steuerpflichtigen in das Berufsauslagenformular (BA) einzutragen.

**Weiterbildungskosten**, die anfallen, um im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben bzw. um den steigenden oder neuen Anforderungen zu genügen, sind in der Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten abziehbar. **Wenn der Arbeitgeber sich an diesen Kosten beteiligt hat, muss der Abzug um diesen Betrag reduziert werden.** Dazu gehören auch die Kosten für das Auffrischen von bereits Erlerntem (z. B. branchenbedingte Wiederholungs- oder Fortbildungskurse, Seminare, Kongresse usw.). Ferner können Kosten für Sprachkurse und Prüfungen unter diese Kategorie fallen. Ebenso abziehbar sind die Kosten der Weiterbildung, wenn auf einem bereits erlernten, ausgeübten Beruf aufgebaut wird; z. B. kaufmännischer Angestellter wird dipl. Buchhalter/Wirtschaftsprüfer, Maler legt Meisterprüfung ab.

Kosten, die für die **Umschulung** auf einen neuen Beruf im Hinblick auf eine spätere hauptberufliche Tätigkeit anfallen, sind abziehbar. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Steuerpflichtige durch äussere Umstände, z. B. Betriebsschliessung, keine berufliche Zukunft, Krankheit oder Unfall, zur Umschulung veranlasst wird. Alle Ausgaben, die nicht im Hinblick auf eine spätere hauptberufliche Tätigkeit aufgewendet werden, zählen nicht dazu.

Kosten des **Wiedereinstiegs** sind den Weiterbildungs- bzw. Umschulungskosten gleichzusetzen. Dazu zählen die Kosten, die anfallen, um nach längerer Zeit wieder im ursprünglich erlernten und ausgeübten Beruf tätig zu werden (z. B. Hausfrau arbeitet wieder als Sekretärin und muss Fremdsprachen und EDV-Kenntnisse auffrischen). Die Kosten des Wiedereinstiegs sind nur abziehbar, wenn die betreffende Person im gleichen Jahr auch ein Erwerbseinkommen erzielt.

Diese Weiterbildungs-, Umschulungs- und Wiedereinstiegskosten dürfen nur geltend gemacht werden, soweit die Kosten nicht von Dritten (zum Beispiel Arbeitgeber) übernommen werden. Diese Kosten sind im Formular Berufsauslagen (BA) oder in der Tabelle «Effektive Weiterbildungs- und Umschulungskosten» (vgl. Tabelle auf Seite 44 dieser Wegleitung) **detailliert aufzuführen und mittels Belegen nachzuweisen.**

Steuerpflichtige, die sich während der Woche aus Distanzgründen (grundsätzlich mindestens 60 km pro Weg) am Arbeitsort aufhalten und dort übernachten, jedoch regelmässig über das Wochenende nach Hause zurückkehren und daher hier steuerpflichtig bleiben (Wochenaufenthalter), können die **beruflich notwendigen Mehrkosten** für Unterkunft, Fahrkosten und auswärtige Verpflegung abziehen.

3) Mehrkosten für auswärtige Verpflegung bzw. Schicht- oder Nachtarbeit

4) Weiterbildungs- und Umschulungskosten

5) Mehrkosten bei auswärtigem Wochen-aufenthalt

Bei **anerkanntem Wochenaufenthalt** können geltend gemacht werden:

Abziehbar sind die ortsüblichen, effektiven Kosten für ein Zimmer. Bei einer Wohnung sind die Kosten anteilmässig auf ein Zimmer zu verteilen. **Bitte der Steuererklärung eine Kopie des Mietvertrages beilegen.**

Für die Unterkunft

Als Fahrkosten gelten die Auslagen für die regelmässige Heimkehr an den steuerlichen Wohnsitz mit einem **öffentlichen Verkehrsmittel** an den Wochenenden. Die Auslagen für ein Auto können nur in begründeten Ausnahmefällen zum Abzug zugelassen werden.

Kosten der regelmässigen Heimkehr

Gesamthaft Fr. 30.– im Tag; bei ganzjährigem Wochenaufenthalt Fr. 6 400.– im Jahr, wenn die Mahlzeiten nicht durch den Arbeitgeber verbilligt sind und in der Wohnung des Arbeitnehmers bzw. Steuerpflichtigen an seinem Arbeitsort keine Kochgelegenheit besteht. Wenn das Mittagessen durch den Arbeitgeber verbilligt wird oder wenn das Essen in einem preisgünstigen Lokal eingenommen werden kann, so wird für die entsprechende Mahlzeit nur der gekürzte Abzug gewährt, somit gesamthaft Fr. 22.50 im Tag und Fr. 4 800.– im Jahr.

Mehrkosten für auswärtige Verpflegung

**Als Nebenerwerb gelten die Einkünfte, welche nebst einem 100%-Arbeitspensum (ganzjährig) erarbeitet werden.** In der Regel können 20% der Nettoeinkünfte, mindestens Fr. 800.– und höchstens Fr. 2 400.– pro Jahr, ohne besonderen Nachweis abgezogen werden. Werden höhere Auslagen geltend gemacht, müssen sämtliche Auslagen nachgewiesen werden. Die Abzüge dürfen die Nettoeinkünfte nicht übersteigen. Voraussetzung für die Anerkennung eines Nebenerwerbs ist ein Einkommen aus einer Haupterwerbstätigkeit.

6) Auslagen bei Nebenerwerb

Gemeint sind Auslagen, die zur Erzielung des Einkommens notwendig waren und in den bisherigen Positionen nicht aufgeführt sind.

7) Anderes

## Ziffer 12 Private Schuldzinsen

Die Hypothekarzinsen sind im Schuldenverzeichnis (SV) anzugeben und in Ziffer 12.1 der Steuererklärung zu übertragen.

Ziffer 12.1  
Hypothekarzinsen (SV)

In diese Ziffer wird das Total der anderen Schulden aus dem Schuldenverzeichnis (SV) übertragen. **Nicht abzugsberechtigt sind Amortisationen, Baurechtszinsen bei selbst bewohnten Liegenschaften, Leasingraten und darin enthaltene Zinsanteile.**

Ziffer 12.2  
Andere Schuldzinsen (SV)

Der Anteil der Schuldzinsen aus unverteilter Erbschaften wird aus dem **Wertschriftenverzeichnis (WV)** übertragen und muss hier eingesetzt werden. **Bitte legen Sie unbedingt eine detaillierte Aufstellung bei, woraus die Gesamtschuldzinsen und der Anteil pro Erbe ersichtlich sind** (siehe Musterbeispiel in Ziffer 5.3, Seite 25, Ertrag aus unverteilter Erbschaft).

Ziffer 12.3  
Schuldzinsen aus unverteilter Erbschaften (WV)

Zu den abzugsfähigen privaten Schuldzinsen gehören auch die Baukreditzinsen. Als Baukredite gelten alle Fremdmittel, die für die Finanzierung der Erstellung einer Baute eingesetzt werden. Die Qualifikation erfolgt unabhängig von der Herkunft und Sicherung der Fremdmittel. Die Schulden gelten bis zur Bauvollendung als Baukredite. Da Baukreditzinsen bei der Einkommenssteuer geltend gemacht werden können, entfallen sie bei der Grundstückgewinnsteuer. Diese Zinsen gelten hingegen bei der direkten Bundessteuer als Anlagekosten und sind deshalb dort nicht abzugsberechtigt. Die Baukreditzinsen müssen im Schuldenverzeichnis (SV) angegeben werden.

Ziffer 12.4  
Baukreditzinsen

Die privaten Schuldzinsen können insgesamt nur im Umfang des steuerbaren Ertrages aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen zuzüglich Fr. 50 000.- abgezogen werden.

**Bitte beachten Sie, dass diese privaten Schuldzinsen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.**

#### Ziffer 13 Unterhaltsbeiträge und Rentenleistungen

Unterhaltsbeiträge (Alimente), die an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten bezahlt werden müssen, können in Abzug gebracht werden; jedoch sind diese bei der begünstigten Person steuerpflichtig. Werden die Unterhaltsbeiträge in Form einer einmaligen Kapitalabfindung bezahlt, sind sie hingegen nicht abzugsfähig. **Wenn Sie zum ersten Mal Unterhaltsbeiträge bezahlt haben und in Abzug bringen möchten, müssen Sie der Steuererklärung eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung beilegen.**

Ziffer 13.1  
Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten

Die Unterhaltsbeiträge (Alimente), die vom geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten oder vom ledigen Steuerpflichtigen für die minderjährigen Kinder geleistet werden, sind bis und mit dem Monat der Mündigkeit des Begünstigten voll abzugsfähig. Nach diesem Zeitpunkt geleistete Unterhaltsbeiträge können nicht mehr abgezogen werden. Erreicht der Gesamtbetrag der Unterhaltsbeiträge, welche nach dem Monat der Mündigkeit bis zum 31.12.2008 weiter bezahlt werden, den Betrag von Fr. 3 100.- (Kanton) respektive Fr. 6 100.- (Bund), hat der Unterhalt leistende Steuerpflichtige Anrecht auf den Unterstützungsabzug (vgl. Ziffer 24.6). Wird dieser Betrag nicht erreicht, kommt kein Unterstützungsabzug in Frage. **Wenn Sie zum ersten Mal Unterhaltsbeiträge bezahlt haben und in Abzug bringen möchten, müssen Sie der Steuererklärung eine Kopie der entsprechenden Passagen des Scheidungs- oder Trennungsurteils bzw. der Trennungsvereinbarung beilegen.**

Ziffer 13.2  
Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder (bis und mit dem Monat der Mündigkeit)

Darunter fallen Leistungen, die auf besonderen gesetzlichen, vertraglichen oder durch letztwillige Verfügung begründeten Verpflichtungen beruhen und nicht der Erfüllung familienrechtlicher Unterstützungspflichten dienen. Diese dauernden Lasten sowie 40% der bezahlten Leibrenten können hier abgezogen werden. Der Umfang dieser Leistungen ist auf dem Formular DL genau zu bezeichnen. **Bitte beachten Sie, dass diese Leistungen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.**

Ziffer 13.3  
Dauernde Lasten (DL)

#### Ziffer 14 Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)

Abzugsfähig sind nur Beiträge an **anerkannte Vorsorgeformen (Säule 3a)**. Darunter fallen die gebundene Vorsorgeversicherung bei Versicherungseinrichtungen sowie die gebundene Vorsorgevereinbarung bei Bankstiftungen. Andere mit Versicherungen oder Banken abgeschlossene Verträge, wie z. B. gewöhnliche Lebensversicherungen oder freies Banksparen in jeder Form, gehören nicht zu den anerkannten Vorsorgeformen. **Jeglicher Abzug setzt grundsätzlich ein AHV-/IV-pflichtiges Erwerbseinkommen voraus.** Bei nur vorübergehendem Unterbruch der Erwerbstätigkeit (Militärdienst, Arbeitslosigkeit, Krankheit usw.) bleibt die Abzugsberechtigung erhalten. Bei Eheleuten steht der Abzug grundsätzlich jedem erwerbstätigen Ehepartner zu, der Beiträge aufgrund eines auf ihn lautenden Vorsorgevertrages leistet.

Ziffer 14.1  
Beiträge an gebundene Vorsorge (VO)

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die obligatorisch oder freiwillig einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre Beiträge, welche in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesen wurden, abziehen, höchstens aber **Fr. 6 365.-**. Falls Sie Beiträge an die Säule 3a einbezahlen, erhalten Sie automatisch eine **Bescheinigung** über die einbezahlten Beiträge. **Diese muss der Steuererklärung beigelegt werden.**

Abzug für in der 2. Säule versicherte Steuerpflichtige (VO)

Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören, können ihre Beiträge, welche in der Bescheinigung der Versicherungseinrichtung oder Bankstiftung ausgewiesen wurden, abziehen, und zwar bis zu 20% des Erwerbseinkommens nach Abzug der AHV/IV/EO/ALV-Beiträge, höchstens aber **Fr. 31 824.-**. **Der Steuererklärung ist die Bescheinigung beizulegen.**

Abzug für nicht in der 2. Säule versicherte Steuerpflichtige (VO)

**Kein Abzug kommt in Betracht, wenn sich aus der Erwerbstätigkeit ein Verlust ergibt.**

Die Guthaben der gebundenen Vorsorgevereinbarungen bei Bankstiftungen und ihre Erträge sowie die Policen der gebundenen Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen müssen in der Steuererklärung nicht aufgeführt werden, da sie nicht steuerpflichtig sind.

**Ziffer 15**    **Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien**

Ziffer 15.1  
Versicherungsabzug (VZ)

Gemeint sind:

- Prämien für Lebensversicherungen
- Krankenkassenprämien (abzüglich einer allfälligen Prämienverbilligung)
- Prämien für private Unfallversicherungen
- Prämien für Todesfallrisikoversicherungen
- Zinsen von Sparkapitalien (ohne Erträge auf Anlagefonds)

**Bitte beachten Sie, dass die jeweiligen Prämien auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden müssen.**

Verheiratet			
nein		ja	
Werden Zahlungen an 2. Säule (Pensionskasse) oder 3. Säule (gebundene Selbstvorsorge) getätigt?		Werden Zahlungen an 2. Säule (Pensionskasse) oder 3. Säule (gebundene Selbstvorsorge) getätigt?	
nein	ja	nein	ja
<b>Maximalabzug</b>	<b>Maximalabzug</b>	<b>Maximalabzug</b>	<b>Maximalabzug</b>
Kantonssteuer Fr. 4 700.- <sup>1)</sup>	Kantonssteuer Fr. 3 100.- <sup>1)</sup>	Kantonssteuer Fr. 9 300.- <sup>1)</sup>	Kantonssteuer Fr. 6 200.- <sup>1)</sup>
Bundessteuer Fr. 2 550.- <sup>1)</sup>	Bundessteuer Fr. 1 700.- <sup>1)</sup>	Bundessteuer Fr. 4 950.- <sup>1)</sup>	Bundessteuer Fr. 3 300.- <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> plus pro Kind oder unterstützte Person: Kantonssteuer Fr. 1 100.-, Bundessteuer Fr. 700.-

**Sind die geleisteten Beiträge kleiner, entspricht der zulässige Abzug diesem kleineren Betrag.**

Ziffer 16 Weitere Abzüge

Abzugsfähig sind nur diejenigen AHV-Beiträge sowie Prämien der Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV), welche nicht bereits bei den Einkünften aus Erwerbstätigkeit abgezogen worden sind. **Diese Abzüge sind auf Verlangen der Steuerverwaltung nachzuweisen.**

Ziffer 16.1  
AHV-Beiträge, Prämien für  
obligatorische NBUV

Deklariieren Sie hier **nur** diejenigen Beiträge an die Pensionskasse (2. Säule), **welche nicht bereits bei den Einkünften aus Erwerbstätigkeit abgezogen worden sind** (beachten Sie bitte die Angaben auf dem Lohnausweisformular). Falls Sie Einkaufsbeiträge geltend machen, bitten wir Sie, der Steuererklärung die **Beitragsbescheinigung der Vorsorgeeinrichtung** beizulegen.

Ziffer 16.2  
Beiträge an die 2. Säule  
(inkl. Einkaufsbeiträge)

Als Vermögensverwaltungskosten gelten nur Aufwendungen, die zur Erhaltung des Vermögens notwendig sind (zum Beispiel Depot- und Safegebühren, Inkassospesen, Kosten für das Erstellen von Depotverzeichnissen zu Steuerzwecken usw.). Nicht abzugsfähig sind insbesondere die Auslagen für die Finanz- und Steuerberatungen, für das Erstellen der Steuererklärung, Kosten für An- und Verkauf von Wertschriften.

Ziffer 16.3  
Kosten für die Vermögens-  
verwaltung

Anstelle der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten können für die Verwahrung und Verwaltung sowie für das Erstellen des Steuerverzeichnisses durch Dritte **3%** des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens abgezogen werden. **Macht der Steuerpflichtige Vermögensverwaltungskosten von mehr als Fr. 9 000.– geltend, sind diese Kosten detailliert nachzuweisen.**

Personen mit voraussichtlich dauernder körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung können alltägliche Verrichtungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen selber erledigen. Diese die normalen Lebenshaltungskosten übersteigenden Mehrkosten sind auf dem Formular BK detailliert aufzulisten und das Total der Nettoauslagen kann direkt ins Formular K unter Code 257 übertragen werden. Abzugsberechtigt sind die **selbst bezahlten Mehrkosten** des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderung. **Diese Kosten müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.** Die von Krankenkassen oder Versicherungen vergüteten Kosten sowie allfällige Hilflosenentschädigungen der AHV/IV, SUVA oder anderer Versicherungen bzw. weitere steuerfreie Versicherungsleistungen von Auslagenersatz sind vorweg abzuziehen.

Ziffer 16.4  
Abzug für behinderungs-  
bedingte Kosten

Bezüger einer Hilflosenentschädigung können anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten einen jährlichen Pauschalabzug in folgender Höhe geltend machen:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades: Fr. 2 500.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades: Fr. 5 000.–
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung schweren Grades: Fr. 7 500.–

Einen jährlichen Pauschalabzug von Fr. 2 500.– können im Weiteren unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung folgende behinderte Personen geltend machen:

- Gehörlose
- Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen

Bei Bewohnern von Pflegeheimen geht man ab Pflegestufe 2 (nach BESA) von einer Behinderung aus.

**Wenn Sie zum ersten Mal den Pauschalabzug geltend machen wollen, bitten wir Sie, uns ein ärztliches Zeugnis beizulegen, woraus der Grad der Behinderung ersichtlich ist.**

Unter diese Rubrik fallen gesetzlich vorgesehene Abzüge, die nicht in den Ziffern 11 bis 15 eingesetzt werden konnten, wie beispielsweise:

- Einsätze für Zahlenlotto, Sport-Toto usw., sofern im betreffenden Jahr ein Treffer erzielt wurde. Der Abzug darf jedoch höchstens bis zum Betrag eines entsprechenden Gewinnes beansprucht werden. Zudem ist nur eine Verrechnung von Lottoeinsätzen mit Lottogewinnen und von Sport-Toto-Einsätzen mit Sport-Toto-Gewinnen usw. möglich.
- Prozesskosten zur Erzielung von Einkünften (z. B. Geltendmachung von Lohnansprüchen)

**Diese Abzüge müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.**

Nicht abzugsfähig sind Kosten für Strafverfahren, Bussen oder Kosten im Zusammenhang mit Erbschafts- und Vermögensstreitigkeiten, Scheidungsverfahren usw.

Ziffer 16.5  
Weitere Abzüge

#### Ziffer 17 Sonderabzug bei Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

Gehen beide **gemeinsam besteuerten Ehegatten einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit** nach, können sie einen besonderen Abzug geltend machen. Bei der Kantonssteuer können pro Jahr vom niedrigeren Einkommen höchstens Fr. 4 100.- abgezogen werden. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Abzug 50 % vom niedrigeren Erwerbseinkommen, jedoch mindestens Fr. 7 600.- und höchstens Fr. 12 500.- pro Jahr.

Ein gleicher Abzug ist zulässig bei **erheblicher Mitarbeit im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten**. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden. Vom Renteneinkommen kann kein Abzug geltend gemacht werden.

Beträgt das niedrigere der beiden Erwerbseinkommen nach Abzug der Beiträge an AHV/IV/EO/ALV/NBUV, allfälliger Gewinnungskosten, der ordentlichen Beiträge an die Säule 2 und der Beiträge an die Säule 3a weniger als Fr. 4 100.- (Kantonssteuer) respektive weniger als Fr. 7 600.- (Bundessteuer), kann nur dieser niedrigere Wert eingesetzt werden.

Ziffer 17.1  
Zweitverdienerabzug

35

#### Ziffer 22 Zusätzliche Abzüge

Abzugsfähig sind die **Krankheits- und Unfallkosten** der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese 5 % des massgebenden Reineinkommens (Ziffer 21) übersteigen. An diese Kosten sind stets die **Leistungen Dritter** anzurechnen (Leistungen von Versicherungen, Haftpflicht, Hilfslosenentschädigung, Ergänzungsleistungen der AHV/IV und der SUVA usw.).

Zu den **Krankheits- und Unfallkosten** werden die Ausgaben für medizinische Behandlungen, das heisst die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, gerechnet, insbesondere die Kosten für ärztliche Behandlung, Spitalaufenthalte, Medikamente, Zahnarzt usw.

**Diabetiker** können auch Kosten für Diät oder Diät mit Tabletten bis zum Maximalbetrag von Fr. 5 100.- oder von Fr. 5 800.- für Diät und Insulin geltend machen. Bei **Zöliakie** kann eine Pauschale von Fr. 5 100.- abgezogen werden. Bei unfallbedingter **Aphasie** wird ein Pauschalabzug von Fr. 3 000.- anerkannt. Diese Pauschalbeträge können wie die effektiven Kosten nur so weit abgezogen werden, als sie den gesetzlich vorgesehenen Selbstbehalt von 5 % des Reineinkommens übersteigen.

Ziffer 22.1  
Abzug für ungedeckte  
Krankheits- und Unfall-  
kosten

Abzugsberechtigt sind auch die **Mehrkosten eines altersbedingten Aufenthaltes** in einem Alters- oder Pflegeheim. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass von den Heimkosten ein Grundbetrag von Fr. 18 140.– für Einzelpersonen bzw. Fr. 27 210.– für Ehepaare als nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten gelten.

**Nicht als Krankheitskosten** gelten Auslagen für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen, für Schlankheits- oder Fitnesskuren und dergleichen.

Die geltend gemachten **Kosten müssen auf Verlangen der Steuerverwaltung** durch Arztzeugnisse, Rechnungen, Krankenkassenbelege usw. **nachgewiesen werden können**.

Zum Abzug zugelassen werden die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind.

Ein Abzug ist nur möglich, wenn die Zuwendungen in der Steuerperiode Fr. 100.– erreichen und insgesamt 20% des massgebenden Reineinkommens (Ziffer 21) nicht übersteigen.

Diese freiwilligen Zuwendungen sind im Formular Gemeinnützige Zuwendungen (GZ) oder in der Tabelle Gemeinnützige Zuwendungen (vgl. Tabelle auf Seite 43 dieser Wegleitung) detailliert aufzuführen. **Die Belege sind nur auf Verlangen der Steuerverwaltung einzureichen**.

Ziffer 22.2  
Gemeinnützige  
Zuwendungen (GZ)

36

#### Ziffer 24 Steuerfreie Beträge (Sozialabzüge)

Der persönliche Abzug für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gewährt wird, zusammenleben, beträgt Fr. 13 400.–. Bitte beachten Sie, dass dieser Abzug nur bei der Kantonssteuer gewährt wird. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende des Jahres bzw. am Ende der Steuerpflicht.

Ziffer 24.1  
Persönlicher Abzug für  
Eheleute und alleinstehende  
Personen mit Kindern (nur  
Kantonssteuer)

Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, können bei der direkten Bundessteuer einen Abzug in der Höhe von Fr. 2 500.– vornehmen. Bei der Kantonssteuer ist ein solcher Abzug nicht möglich.

Ziffer 24.2  
Abzug für Ehepaare  
(nur Bundessteuer)

Der persönliche Abzug für die übrigen Steuerpflichtigen im Sinne von § 33 Abs. 1 Ziff. 1 Bst b StG beträgt Fr. 6 700.– und kann nur bei der Kantonssteuer geltend gemacht werden.

Ziffer 24.3  
Persönlicher Abzug für die  
übrigen Steuerpflichtigen  
(nur Kantonssteuer)

Für minderjährige Kinder, die unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person stehen, wird ein Abzug von Fr. 8 300.– (Kantonssteuer) bzw. Fr. 6 100.– (Bundessteuer) gewährt. Derselbe Abzug kommt für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder in Betracht, für deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache aufkommt. Er gilt für Kinder, deren Reineinkommen (Steuererklärung Ziffer 23) kleiner als Fr. 18 140.– und deren Reinvermögen (Steuererklärung Ziffer 36) kleiner als Fr. 30 000.– ist. Stichtag ist der 31.12.2008. Nach dem Erreichen des 25. Altersjahres wird in der Regel kein Kinderabzug mehr gewährt. Es wird nicht vorausgesetzt, dass die Kinder mit den Eltern respektive einem Elternteil zusammenleben.

Ziffer 24.4  
Kinderabzug

Für jedes **fremdbetreute Kind**, welches am Ende der Steuerperiode weniger als 16 Jahre alt ist, können max. Fr. 3 100.– für effektiv angefallene Kosten durch Dritte abgezogen werden. Dieser Abzug wird aber insbesondere nur gewährt, sofern das Reineinkommen (Ziffer 23) den Betrag von Fr. 72 000.– nicht übersteigt.

Ziffer 24.5  
Fremd-/Eigenbetreuungs-  
abzug (nur Kantonssteuer)

Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 16 Jahre alte Kind, für das ein Kinderabzug im Sinne von § 33 Abs. 1 Ziff. 2 StG geltend gemacht werden kann, können Fr. 3 100.– für die **eigene Betreuung** abgezogen werden. Der Abzug wird nur gewährt, sofern das Reineinkommen (Ziffer 23) den Betrag von Fr. 72 000.– nicht übersteigt.

Eine Kumulation des Fremdbetreuungsabzuges und des Eigenbetreuungsabzuges ist nicht möglich.

Für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt, gelten folgende Abzüge:

- bei der Kantonssteuer: Fr. 3 100.–
- bei der Bundessteuer: Fr. 6 100.–

Als unterstützungsbedürftig kann eine Person angesehen werden, wenn folgende Werte (Schweizer Verhältnisse) unterschritten werden:

Alleinstehende: Fr. 30 000.– Reinvermögen **und** Fr. 18 140.– Reineinkommen

Verheiratete: Fr. 50 000.– Reinvermögen **und** Fr. 27 210.– Reineinkommen

Wurde weniger als Fr. 3 100.– (Kantonssteuer) bzw. Fr. 6 100.– (Bundessteuer) bezahlt, kann kein Abzug geltend gemacht werden. **Bitte unbedingt Belege einreichen.**

Bei Geldzahlungen ins Ausland sind die Unterstützungsleistungen durch Post- oder Bankbeleg nachzuweisen. Quittungen über Barzahlungen genügen nicht. Auf den Belegen müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein.

Diesen Abzug können AHV-/IV-Rentner beanspruchen, die über ein Reinvermögen von höchstens Fr. 259 000.– (Ziffer 36) verfügen.

- a) Falls das Reineinkommen (Ziffer 23) maximal Fr. 31 000.– beträgt, beläuft sich der Abzug auf Fr. 3 100.–.
- b) Falls das Reineinkommen (Ziffer 23) maximal Fr. 52 000.– beträgt, beläuft sich der Abzug auf Fr. 1 600.–.

Diesen Abzug kennt die direkte Bundessteuer nicht.

Wenn Ihr Reineinkommen (Ziffer 23) höchstens Fr. 52 000.– beträgt, können Sie 20% der selbst bezahlten Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten) für die selbst bewohnte Wohnung im Kanton Zug abziehen, höchstens jedoch Fr. 7 500.– im Jahr. **Die angefallenen Kosten sind im Formular Mietzinsabzug (MZ) aufzuführen und auf Verlangen der Steuerverwaltung nachzuweisen.**

Ziffer 24.6  
Abzug für die Unterstützung  
von Personen

Ziffer 24.7  
Abzug für AHV-/IV-Rentner  
(nur Kantonssteuer)

Ziffer 24.8  
Mietzinsabzug (MZ)  
(nur Kantonssteuer)

## Ziffer 25 Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zum Wertschriftenverzeichnis (WV) in Ziffer 4 dieser Wegleitung.

Ziffer 25  
Reduktion der wirtschaftlichen  
Doppelbelastung  
(nur Kantonssteuern)

## Vermögen im In- und Ausland

### Ziffer 30 Bewegliches Vermögen

Für Wertschriften und Guthaben lesen Sie bitte die Ausführungen zum Wertschriftenverzeichnis in Ziffer 4 dieser Wegleitung.

Ziffer 30.1  
Wertschriften und Gut-  
haben gemäss Wert-  
schriftenverzeichnis (WV)

Die Liste mit den Kursen für ausländische Banknoten, Goldmünzen und Edelmetalle sowie der Lokalwerte kann im Internet unter [www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax) eingesehen oder bei der Kanzlei der Steuerverwaltung (Telefon 041 728 26 11) angefordert werden.

Ziffer 30.2  
Bargeld, Gold und andere  
Edelmetalle

Lebensversicherungen (Kapital- sowie Rentenversicherungen) unterliegen der Vermögenssteuer mit Ausnahme der Vorsorgepolicen, welche im Rahmen der anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) abgeschlossen worden sind; sie sind bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme steuerfrei. Rentenversicherungen mit aufgeschobenen Renten unterliegen ebenfalls der Vermögenssteuer. Sie werden dann nicht mehr als Vermögen besteuert, wenn die Renten zu laufen begonnen haben. Der Rückkaufswert und das Überschussguthaben bilden zusammen den Vermögenssteuerwert dieser Versicherungen. Dieser Wert muss von der Versicherungsgesellschaft zuhanden der Steuerpflichtigen bescheinigt werden. **Wir bitten Sie, diese Bescheinigung der Steuererklärung beizulegen.**

Ziffer 30.3  
Lebensversicherungen

38

Hier gilt als Steuerwert der Verkehrswert. Für Autos und Motorräder dienen die unten stehenden Zahlen als Richtwerte:

Ziffer 30.4  
Motorfahrzeuge,  
Wohnwagen, Boote

- nach einjähriger Betriebsdauer: 60% des Anschaffungswertes
- nach zweijähriger Betriebsdauer: 50%
- nach dreijähriger Betriebsdauer: 40%
- nach vierjähriger Betriebsdauer: 30%
- nach mehr als vierjähriger Betriebsdauer: Marktwert

Die Erbengemeinschaften sind keine selbständigen Steuersubjekte. Die Anteile am Einkommen und Vermögen von unverteilteten Erbschaften sind von den einzelnen Erben persönlich zu deklarieren. Wir bitten Sie, eine detaillierte Aufstellung oder Abrechnung über das Gesamteinkommen und das Gesamtvermögen der betreffenden unverteilteten Erbschaft beizulegen, woraus auch Namen und Adressen der einzelnen Erben und die Höhe ihrer Anteile ersichtlich sind (siehe Musterbeispiel unter Ziffer 5.3, Seite 25, Ertrag aus unverteilteten Erbschaften).

Ziffer 30.5  
Anteile an unverteilteten  
Erbschaften (WV)

In dieser Ziffer sind die übrigen Vermögenswerte zu deklarieren, die nicht zum Hausrat oder zu den persönlichen Gegenständen gehören wie z. B. Schmuck, Sammlungen, Antiquitäten, Reitpferde usw. Für diese Werte ist der Verkehrswert einzusetzen. Ist ein solcher nicht bekannt, muss ein Schätzwert angegeben werden.

Ziffer 30.6  
Übrige Vermögenswerte

### Ziffer 31 Private Liegenschaften

**Hier werden nur die Liegenschaften des Privatvermögens aufgeführt. Liegenschaften des Geschäftsvermögens sind bei den Geschäftsaktiven unter Ziffer 32.1 zu deklarieren.**

Eigentümer eines Einfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung können deren Wert direkt vom **Liegenschaftsverzeichnis** in die Ziffer 31.1 übertragen.

Ziffer 31.1  
Selbst genutzte Liegenschaft  
am Wohnort

#### Private Liegenschaften

**Wurden im Jahr 2008 keine wertvermehrenden Investitionen getätigt, können die Werte des Vorjahres übernommen werden.** Liegt für das Jahr 2007 noch keine definitive Veranlagung vor, können Sie den im Jahre 2007 deklarierten Vermögenssteuerwert übernehmen. Allfällige Korrekturen werden von uns vorgenommen.

Die Berechnung des Vermögenssteuerwertes von im Jahre 2008 erworbenen Einfamilien- und Zweifamilienhäusern, Stockwerkeigentum sowie für nicht land- oder forstwirtschaftlich genutztes Bauland im Privatvermögen erfolgt nach folgendem Berechnungsschema.

(Auf der Rückseite des Liegenschaftenverzeichnisses finden Sie eine Berechnungshilfe. Sofern Sie im Jahre 2008 wertvermehrnde Investitionen vorgenommen oder eine neue Liegenschaft zur Selbstnutzung erworben haben, bitten wir Sie, das Berechnungsschema vollständig auszufüllen.)

### **Berechnungsschema:**

Steuerlicher Verkehrs- und Vermögenssteuerwert

#### **Schlüsselfertiger Erwerb**

Erwerbspreis (inkl. Land, Garagen-, Einstell- und Abstellplätze und Bastelräume)  
+ wertvermehrnde Investitionen seit dem Erwerb  
= **steuerlicher Verkehrswert** (Ausgangsgrösse für die Berechnung des Eigenmietwertes)  
**Vermögenssteuerwert<sup>1)</sup> = 75% vom steuerlichen Verkehrswert**

#### **Landerwerb und Erstellung eines Gebäudes**

Erwerbspreis für Land  
+ Baukosten gemäss Bauabrechnung (inkl. Honorare für Architekt und Ingenieur)  
+ wertvermehrnde Investitionen seit dem Bezug  
= **steuerlicher Verkehrswert** (Ausgangsgrösse für die Berechnung des Eigenmietwertes)  
**Vermögenssteuerwert<sup>1)</sup> = 75% vom steuerlichen Verkehrswert**

<sup>1)</sup> Der Einschlag um 25% ist in der Berücksichtigung des Ertragswertes begründet.

#### **Nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzte Baulandparzellen**

Wird das unbebaute Bauland nicht landwirtschaftlich genutzt, entspricht der Steuerwert 75% des Verkehrswertes. Baulandparzellen unter 2500 m<sup>2</sup> unterliegen nicht den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht. Daher wird bei diesen Parzellen in der Regel keine landwirtschaftliche Nutzung angenommen.

#### **Land- oder forstwirtschaftlich genutzte Baulandparzellen**

Von der Eigentümerin oder vom Eigentümer bzw. deren oder dessen Ehepartnerin land- oder forstwirtschaftlich genutzte sowie den bundesrechtlichen Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht unterstellte Grundstücke werden zum Ertragswert besteuert.

Für Einzelparzellen (in der Regel grösser als 2500 m<sup>2</sup>), deren Wert durch die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird, ist der Vermögenssteuerwert mit Fr. 1.- pro m<sup>2</sup> festzulegen.

#### **Vermietete Liegenschaften**

Bitte **pro Liegenschaft** ein Liegenschaftenverzeichnis (LV) ausfüllen.

Der Steuerwert wird aufgrund der mit 6–8% kapitalisierten Bruttoerträge berechnet.  
Für das Jahr 2008 wird ein Satz von 7% angewandt.

**Ziffer 31.2**  
**Übrige Liegenschaften**  
**im Kanton Zug**

Ausserkantonale Liegenschaften sind mit dem betreffenden kantonalen Steuerwert anzugeben.

Ziffer 31.3  
Liegenschaften ausserhalb  
des Wohnkantons

Im Ausland gelegene Liegenschaften sind mit dem Verkehrswert anzugeben. Dieser Wert wird lediglich für die Satzbestimmung herangezogen. Effektiv wird die betreffende Liegenschaft nur im Ausland besteuert.

Ziffer 31.4  
Liegenschaften im Ausland

## Ziffer 32 Geschäftsvermögen

Im Wertschriftenverzeichnis (WV) werden die geschäftlichen Wertschriften mit dem Wert am Bilanzstichtag aufgeführt und auf den Gewerbebogen für Selbständigerwerbende mit oder ohne kaufmännische Buchhaltung übertragen. **Die Liegenschaften des Geschäftsvermögens müssen direkt im Gewerbebogen aufgeführt werden.** Dasselbe gilt für die Waren, Betriebs-einrichtungen sowie andere Aktiven. Das Total muss anschliessend in diese Position eingetragen werden.

Ziffer 32.1  
Aktiven

Für die Berechnung des Vermögenssteuerwertes von Liegenschaften verweisen wir auf die Ausführungen zu Ziffer 31.

Für die Aktiven in der Landwirtschaft wird auf die spezielle Wegleitung zum Fragebogen für Land- und Forstwirtschaft LB verwiesen.

In- und ausländische Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) sowie einfache Gesellschaften sind als solche nicht selbständig steuerpflichtig. Einkommen und Vermögen sind vom einzelnen Gesellschafter persönlich zu deklarieren.

**Der Steuererklärung ist der Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ausgefüllt beizulegen, ergänzt durch den Buchhaltungsabschluss 2008.**

Ziffer 32.2  
Vermögensanteile an  
Personengesellschaften/  
Einfache Gesellschaften

## Ziffer 34 Schulden

Hier führen Sie nur die Hypothekarschulden auf privaten Liegenschaften auf. Die Details dieses Totalbetrages sind im Schuldenverzeichnis (SV) anzugeben. **Bitte beachten Sie, dass alle Hypothekarschulden auf Verlangen der Steuerverwaltung nachgewiesen werden können.**

Ziffer 34.1  
Private Hypothekar-  
schulden (SV)

Hier geben Sie alle andern Privatschulden an, wie z.B. Schulden aus Darlehen oder Baukrediten. **Diese Privatschulden sind auf Verlangen der Steuerverwaltung nachzuweisen.** Wir bitten Sie um Angabe des Gläubigers mit genauer Adresse sowie des Zinssatzes.

Ziffer 34.2  
Private andere Schulden (SV)

Unter diese Position fallen die Hypothekarschulden auf Liegenschaften des Geschäftsvermögens von Selbständigerwerbenden sowie alle anderen Geschäftsschulden (inkl. Rückstellungen), welche Sie im Gewerbebogen deklariert haben. Die Landwirte übertragen das Schuldentotal vom Landwirtschaftsbogen in diese Position.

Ziffer 34.3  
Geschäftsschulden (GB/LB)

Entsprechend der Ziffer 30.5 werden hier die Schulden aus unverteilter Erbschaften deklariert. Bitte legen Sie der Steuererklärung eine Aufstellung bei, woraus die Gesamtschulden und der Anteil pro Erbe ersichtlich sind (siehe Musterbeispiel in Ziffer 5.3, Seite 25, Ertrag aus unverteilter Erbschaften).

Ziffer 34.4  
Schulden aus unverteilter  
Erbschaften (WV)

### Ziffer 37 Steuerfreie Beträge

Für Eheleute, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, beträgt der Steuerfreibetrag Fr. 166 000.–.

Für die übrigen Steuerpflichtigen beträgt der Steuerfreibetrag Fr. 83 000.–.

Ziffer 37.1  
Betrag für Eheleute

Ziffer 37.2  
Betrag für übrige Steuerpflichtige

### Ziffer 38 Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung

Bitte beachten Sie hierzu unsere Ausführungen zum Wertschriftenverzeichnis (WV) in Ziffer 4 dieser Wegleitung.

Ziffer 38  
Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbelastung  
(nur Kantonssteuern)

## Kapitalleistungen aus Vorsorge

Kapitalleistungen aus Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (2. Säule), aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Zahlungen bei Tod oder für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert vom übrigen Einkommen besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

### Die Kapitalleistungen aus Vorsorge sind immer zu 100% steuerbar.

Kantonssteuer: Die Steuer beträgt für die ersten Fr. 200 000.– 30% und für den Fr. 200 000.– übersteigenden Betrag 40% des massgebenden Tarifs. Die einfache Kantonssteuer beträgt jedoch mindestens 1%.

Bundessteuer: Die Steuer beträgt  $\frac{1}{3}$  des massgebenden Tarifs (Praenumerandotarif).

Mehrere in einem Kalenderjahr ausbezahlte Kapitalzahlungen oder Entschädigungen werden zusammengerechnet und gesamthaft besteuert.

## Einsprache

Nach der Eröffnung der definitiven Veranlagung bitten wir Sie, die ermittelten Faktoren mit dem Doppel Ihrer Steuererklärung zu vergleichen. Sind Sie mit den Abänderungen nicht einverstanden, können Sie innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung **schriftlich** Einsprache erheben. **Auf Einsprachen per E-Mail oder Fax kann nicht eingetreten werden.** Die Einsprache muss eine **Begründung** und einen **Antrag** enthalten. Die notwendigen Beweisunterlagen sind beizulegen oder zu bezeichnen. Auf Einsprachen allgemeiner Art wird nicht eingetreten. Der Eingang der Einsprache wird bestätigt. Bis zur Behandlung kann je nach Arbeitsanfall einige Zeit verstreichen. **Eine eingegangene Einsprache führt zwar zu einer Unterbrechung der Bezugsmassnahmen, befreit aber nicht von der Verzugs- und Ausgleichszinspflicht.** Allfällige abgewiesene Einsprachen können mit Rekurs an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug weitergezogen werden.

## Straffolgen bei Zuwiderhandlung

Im Steuerrecht des Kantons Zug und des Bundes (direkte Bundessteuer) sind eine Reihe von Strafbestimmungen verankert, von denen wir insbesondere folgende erwähnen möchten:

### 1. Sanktionen bei Nichteinreichung der Steuererklärung:

Wenn die steuerpflichtige Person die Steuererklärung trotz Mahnung nicht einreicht bzw. ergänzt, wird eine Ermessensveranlagung (§ 130 Abs. 3 StG; Art. 130 Abs. 2 DBG) durchgeführt. Stellt sich in der Folge heraus, dass diese Ermessensveranlagung zu niedrig ausfiel, werden bei den Kantons- und Gemeindesteuern sowie bei der direkten Bundessteuer Nachsteuern (§ 144 Abs. 1 StG; Art. 151 Abs. 1 DBG) und Bussen (§ 204 StG; Art. 175 DBG) erhoben.

Das Versäumnis selbst wird unabhängig von den Nachsteuern und den Bussen bei den Kantons- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer mit einer Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken, in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10 000 Franken bestraft (§ 203 StG; Art. 174 DBG). Im Übrigen kann eine Ermessensveranlagung nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit angefochten werden (§ 132 Abs. 2 StG; Art. 132 Abs. 3 DBG).

### 2. Sanktionen bei unkorrekt ausgefüllter Steuererklärung:

Wer Tatsachen, die für den Bestand oder den Umfang der Steuer wesentlich sind, verschweigt oder vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Angaben macht, hat neben dem hinterzogenen Betrag eine Busse zu entrichten, die bei den Kantons- und Gemeindesteuern und bei der direkten Bundessteuer bis das Dreifache (§ 204 Abs. 2 StG; Art. 175 Abs. 2 DBG) der hinterzogenen Steuer betragen kann. Strafbar ist nicht nur die vollendete Steuerhinterziehung, sondern auch der Versuch dazu (§ 205 StG; Art. 176 DBG). Werden zum Zwecke einer Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen oder Lohnausweise und andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, so liegt ein Steuerbetrug vor. Dabei handelt es sich sowohl bei den Kantons- und Gemeindesteuern als auch bei der direkten Bundessteuer um ein strafrechtliches Vergehen, das durch den Strafrichter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft wird (§ 229 StG; Art. 186 DBG).

### 3. Selbstanzeige für Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern:

Zeigt die steuerpflichtige Person die Steuerhinterziehung an, bevor sie der Steuerbehörde bekannt ist, so wird die Busse auf einen Fünftel der hinterzogenen Steuer ermässigt (§ 204 Abs. 3 StG; Art. 175 Abs. 3 DBG).

## Tarife und Steuerberechnungen

Auf unserer Homepage [www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax) finden Sie unter dem Titel «**Natürliche Personen, Steuerberechnungen**» ein Berechnungsprogramm, mit welchem Sie den zu bezahlenden Steuerbetrag für die Kantons-, Gemeinde- und direkte Bundessteuer aufgrund Ihrer Faktoren ermitteln können. Bitte beachten Sie, dass bei der elektronischen Steuererklärung eTax.zug die Steuerberechnung eingebaut ist.

Tarif Einkommens-  
und Vermögenssteuer  
(Kantonssteuer,  
direkte Bundessteuer)





# Steuererklärung 2008

Steuerverwaltung  
Kanzlei  
Bahnhofstrasse 26  
Postfach  
6301 Zug

## Fristerstreckungsgesuch

45

Das Fristerstreckungsgesuch kann elektronisch über unsere Homepage [www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax) eingereicht werden.

Die unterzeichnete Person stellt das Gesuch, dass ihr die Frist zur Einreichung der Steuererklärung erstreckt wird bis

Personen-Nummer  
(oben links auf dem Formular K ersichtlich)

Name

---

Adresse

---

---

Grund

---

---

Ort und Datum

---

Unterschrift

---





Steuerverwaltung  
Natürliche Personen  
Bahnhofstrasse 26  
6300 Zug

T 041 728 26 11  
[www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax)